Eine

Prüfung der Gründe

für den

ausschließlich öffentlichen Betrieb

der

Feuerversicherung.

Inauguraldissertation

zur Erlangung des Doctorgrades

bei der

philosophischen Facultät

der

Universität Leipzig.

Von **Richard Dehmel.**

S.-S. 1886.

Eine

Prüfung der Gründe

für den

ausschließlich öffentlichen Betrieb

der

Feuerversicherung.

Inauguraldissertation

zur Erlangung des Doctorgrades

bei der

philosophischen Facultät

der

Universität Leipzig.

Von **Richard Dehmel.**

S.-S. 1886.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545817_0196

Einleitendes.

„Kein Institut kann mit vollerem Rechte als ein Maßstab der volkswirtschaftlichen Cultur eines Volkes der Neuzeit betrachtet werden als das Versicherungswesen, und es ist keine gewagte Behauptung, wenn man den Satz aufstellt, daß in dem heutigen Versicherungswesen die Blüte der volkswirtschaftlichen Entwickelung der Gegenwart liegt. Die ökonomische Freiheit und Selbständigkeit des Bürgers, seine Unabhängigkeit von Almosen und damit seine statsbürgerliche Würde, seine Befreiung von der täglichen Sorge um die Sicherheit des Vermögens werden durch kein Institut so fest begründet und gefördert wie durch das der Versicherung." So wird in Bluntschli's „Statswörterbuch" der Stand des Versicherungswesens der Neuzeit charakterisirt, indem damit zugleich das bedeutende Verdienst zum Ausdruck kommt, welches sich das private System um die Ausbildung dieses Wirtschaftszweiges erworben hat.

Aber entsprechend den beiden großen Gegensätzen, welche in letzter Zeit auf dem Gebiete der allgemeinen Volkswirtschaftslehre zur Entwickelung gelangt sind, den Gegensätzen des ökonomischen Individualismus und Socialismus, — ist seit einer Reihe von Jahren auch dem Versicherungswesen gegenüber die Tendenz aufgetreten, dasselbe den Händen der privaten Erwerbstätigkeit zu entziehen und einem mehr oder weniger statlichen Betriebe zu unterstellen. Namentlich die Feuerversicherung ist zum Gegenstande lebhafter Discussion und mannichfacher Vorschläge gemacht worden, und bei der Wichtigkeit dieses Wirtschaftszweiges, der von den mittelbar productiv wirkenden vielleicht der bedeutendste ist, dürfte es dringend geboten erscheinen, die Gründe, welche für eine so gewaltige Umwälzung angeführt werden, wie es die vollkommene Einverleibung

der Feuerversicherung in die statliche Verwaltung wäre, einer unbefangenen wissenschaftlichen Prüfung zu unterziehen. Ich beschränke mich dabei durchweg darauf, nur mit den gegebenen Verhältnissen zu rechnen: von einer Vergleichung mit verwandten Gegenständen, wie der Kranken-, der Unfall-Versicherung oder dem Eisenbahnwesen, sehe ich also ab, weil sie entweder zuweit führen würde oder weil diese Erscheinungen überhaupt nicht zur Vergleichung herangezogen werden können wegen der ganz verschiedenen Gesichtspunkte, von denen aus sie betrachtet werden müssen. Ebenso enthalte ich mich auf dem Gebiete der Feuerversicherung irgendwelcher Vorschläge zur Aenderung des Bestehenden, sondern untersuche nur, inwieweit unter den herrschenden Umständen die Gründe für die Aufhebung des privaten Betriebes falsch oder richtig erscheinen.

Diese Gründe sind von zweierlei Art: directe, welche die Vorteile des öffentlichen Betriebes vor dem privaten beweisen wollen, und indirecte, welche aus den Schäden und Nachteilen, die der private Betrieb in sich schließe, den Nutzen der Beseitigung desselben folgern wollen. Ich werde beide unter den einzelnen Gesichtspunkten, von denen aus ich die Frage beleuchten will, — dem rechtlichen, dem praktischen und dem socialen — nebeneinander behandeln. Meistens bedingen sie sich gegenseitig, wie auch oft die Gegenstände einer der drei Hauptgruppen mit einer andern eng verknüpft und deshalb zuweilen nicht von ihr zu scheiden sind.

Was nun den Begriff der Verstatlichung anlangt, so wären drei Möglichkeiten zu unterscheiden: die Centralisation in den Händen des Reichs, die Verweisung an die Einzelstaten und die communale Selbstverwaltung, welche letztere der jetzigen Einrichtung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten entsprechen würde. Denn auch da, wo dieselben augenblicklich den Namen von Statsinstituten führen, sind sie doch ihrem Charakter nach infolge der selbständigen Rechnungsführung Communalanstalten. Ohne mich auf eine Untersuchung über den Wert oder Unwert der angeführten drei Formen an sich oder invergleich zueinander einzulassen, bemerke ich, daß die Schriftsteller des Versicherungsmonopols für die letzte jener Eventualitäten die Stimme erheben, während sie die erste meistens sogar scharf vonderhand

weisen[1]). Dadurch beschränkt sich der Begriff der Verstatlichung auf den der Communalisirung, und nur diese Forderung wird von meiner Untersuchung insauge gefaßt.

Das Material für die vorliegende Frage ist hauptsächlich folgenden Schriften entnommen:

v. Hülsen; Geschichte, Umfang und Bedeutung des öffentlichen Feuerversicherungswesens ꝛc. Zeitschr. des kgl. preuß. statist. Bureaus, 1867.

H. Brämer; die Feuerversicherung i. d. J. 1865—66. Ibidem, 1868.

L. Jacobi; Beiträge zur Gesetzgebung über das Versicherungswesen. Ibidem, Ergänzungsheft, 1869.

Beyer; das öffentliche Feuerversicherungswesen in Deutschland während d. J. 1866—67, mit Rückblicken auf das Jahrzehnt 1856—65. Ibidem, 1870.

H. Brämer; Resultate deutscher Feuerversicherungs-Actiengesellschaften im Decennium 1860—69. Ibidem, 1870.

Der Feuerversicherungsvertrag und seine Auslegung. Kronenberg, bei L. v. Bukowski, 1871.

---

[1]) Cf. Adresse der 16 preußischen Societäten an den Handelsminister (s. S. 16); v. Hülsen a. unten a. O.; A. Wagner's Vorträge vom 17. Jan. und 7. Febr. 1880 in der „deutschen Gesellschaft für Volkswirtschaft" sowie seine Schrift „Der Stat und das Versicherungswesen" (über die dort vorgeschlagene „Reichsrückversicherung" s. unten Teil III) ꝛc. ꝛc. Den vereinzelten Stimmen, welche für die Verweisung an die Einzelstaten plädiren, möge nur entgegengehalten werden, was J. Hopf a. unten a. O. sagt: Darüber ist eine Täuschung doch kaum möglich, daß eine Monopolisirung in dieser Gestalt factisch die Reichscompetenz überhaupt beseitigen und einer einheitlichen Rechtsgestaltung einfürallemal den Todesstoß geben würde. Wir bekämen eine Anzahl suveräner Sonderinstitute, die ohne organischen Zusammenhang untereinander und dabei ohne jedwede Concurrenz sich in sich selbst abschließen und aus der Feuerversicherung einen bureaukratisch-particularen Verwaltungszweig machen würden. Ein solcher Zustand wäre auf diesem Gebiete genau das Gegenteil von der Verschmelzung des deutschen Wirtschaftslebens zu einem nationalen Gesamtkörper, wie sie die Reichsverfassung verwirklichen will und soll, und von derjenigen Bewegungsfreiheit, welche die Verkehrsverhältnisse der Gegenwart gebieterisch fordern.

v. Hülsen u. H. Brämer; die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland und ihre rechtliche Stellung gegenüber den Privat-Feuerversicherungsgesellschaften. Zeitschr. d. kgl. preuß. statist. Bureaus, Ergänzungsheft, 1874.

H. Brämer; die (Lebens- u.) Feuerversicherung im preußischen Stat und in Deutschland. Ibidem, in den Jahrgängen 1874, 1876, 1878, 1880, 1882, 1884.

J. Hopf; Aufgaben der Gesetzgebung im Gebiete der Feuerversicherung. Berlin, 1880.

A. Wagner; der Stat und das Versicherungswesen. Tübingen, 1881.

Denkschrift, betreffend den öffentlichen und Privat-Betrieb in der Feuerversicherung. Gotha, 1884.

A. Voigt; die Geschäftsresultate der deutschen Feuerversicherungs-Actiengesellschaften i. J. 1883. Rostock, 1884.

Bericht über den Handel und die Industrie von Berlin; von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. 1885.

Bericht des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe, Nr. 10. Berlin, 1886.

K. A. Strauch; die Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg. Guben, 1886.

Verschiedene Jahrgänge der „preuß. statist. Jahrbücher", der „statist. Correspondenz" in der „Zeitschr. d. kgl. preuß. statist. Bureaus", des „Assecuranz-Jahrbuches" von Ehrenzweig, der „Allgemeinen Versicherungs-Presse" von L. Dombrowsky, 2c.*)

*) Anderer Schriften wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit Erwähnung getan werden. Bedauern muß ich, daß ich den Brämer'schen Aufsatz im Jahrg. 1886 der Zeitschr. d. k. preuß. stat. Bur. und die Abhandlung A. Wagner's in der 2. Aufl. des Schönberg'schen Handbuches d. polit. Oek. nichtmehr heranziehen konnte, da bei ihrem Erscheinen der Druck der vorliegenden Untersuchung beinahe fertig war. Indessen habe ich mich überzeugt, daß das Gegenteil an meiner Arbeit wenig geändert hätte, zumal Brämer seine Angriffe gegen das private System gemäßigt hat und Wagner wenig Neues, das beweisend, aber viel Altes, das widerlegbar oder auch falsch ist, bringt. Letzteres werde ich eventuell in einer besonderen Kritik dartun.

I. Geschichtliches.

Jede wirtschaftliche Erscheinung muß, damit man sie richtig würdige, zuerst auf ihren historischen Wert hin geprüft werden. Ich hebe deshalb aus der Entwickelungsgeschichte des deutschen Feuerversicherungswesens diejenigen Momente heraus, welche für meine Untersuchung von besonderer Bedeutung sind.

Hier muß zunächst der Behauptung entgegengetreten werden, daß die öffentliche Betriebsform den Ausgangspunkt der Feuerversicherung bilde und demnach sie es sei, die das Verdienst, diese segensreiche Einrichtung insleben gerufen zu haben, inanspruch nehmen dürfe. Allerdings beruhen die ersten Versicherungsvereinigungen auf der dem germanischen Volkstum besonders entsprechenden Idee der genossenschaftlichen Selbsthilfe, und die frühesten, zumteil weit vor dem dreißigjährigen Krieg liegenden Bildungen dieser Art knüpften sich bald an berufs- und standesgenossenschaftliche, bald an örtliche Gemeindeverbände an. Da sich aber die Gemeinden selbst damals noch ganz überwiegend in der Stellung privatrechtlicher Corporationen befanden, so trugen auch jene Brandgilden einen durchaus privatwirtschaftlichen, vielfach sogar noch einen naturalwirtschaftlichen Charakter*); sie standen außer Zu-

*) Die ersten dieser primitiven Einrichtungen der freiwilligen gegenseitigen Selbsthilfe waren schon zurzeit Karl des Großen, wie aus einer Verordnung vom Jahre 779 in den Gesetzen der Longobarden zu schließen ist, einigermaßen verbreitet. Man erwarb durch einen freiwilligen Beitrag, die „Gild", — tributum voluntarium sagt Ulphilas ausdrücklich und kennzeichnet damit von vornherein die privatwirtschaftliche Form —, den Anspruch auf Unterstützung in Zeiten der Not seitens der Gildebrüder. Noch heute bestehen in Schleswig-Holstein und Dänemark zahlreiche aus derartigen Brandgilden hervorgegangene private Gegenseitigkeits-Gesellschaften, von denen einige auf ein 4—500jähriges Leben zurückblicken und noch durch ihren Namen die Art ihrer Entstehung erkennen lassen. Anstelle der teilweisen Naturalentschädigung ist aber imlaufe der Zeit überall die bare Gegenleistung getreten.

sammenhang mit der statlichen Verwaltung und genossen keine öffentlichen Rechte. Ihre Entstehung entsprang also lediglich aus dem Bedürfnisse des Volkes heraus, nicht aber irgendwelcher Wohlfahrtspolitik vonobenherab. Erst das 18. Jahrhundert kann als die Zeit betrachtet werden, in welcher der Grund zu dem noch jetzt bestehenden öffentlichen Feuerversicherungswesen gelegt wurde*). Die älteren Gilden gewährten nur einen sehr unvollkommenen Schutz und waren hauptsächlich ihres kleinen Umfanges wegen größeren Calamitäten nicht gewachsen. Dazu kam, daß die durch den großen Krieg schwer getroffene Bevölkerung zu wirksamer Selbsthilfe überhaupt nicht befähigt war, und überdies lag es, entsprechend ener Zeit und den herrschenden Beziehungen zwischen Obrigkeit und Untertanen, im eigenen Interesse der Landesherrschaften, auf Maßregeln zur Abhilfe der schreienden Mißstände, des Brandbettels und der Landstreicherei, sowie zur Hebung der Steuerkraft bedacht zu sein[1]). Ich betone: nur jener Zeit! — Den Zeitumständen entsprach es auch, daß jene Institute fast ausschließlich den Schutz der unbeweglichen Habe zu ihrer Bestimmung machten. Daß sie vonvornherein an vielen und großen Unvollkommenheiten litten, welche den Geschützten sehr drückend erschienen, ist gleichfalls naturgemäß. Der Ersatz des an Gebäuden vorfallenden Schadens geschah nur nach mäßigen Taxen, meist grundsätzlich nur zu einem Teil des Wertes. Die Mittel dazu wurden durch die Umlage von starken Brandsteuern erhoben, und Unterschiede nach Gefahren machte man dabei garnicht oder nur nach ganz unzureichenden und äußerlichen Merkmalen**). Aus alldem ist es erklärlich, daß nur durch die Einführung des Versicherungszwanges die Hausbesitzer angehalten werden konnten, sich jenen Anstalten anzuvertrauen; und auch der

*) Das Feuerkassen-Reglement vom 15. October 1705 für die ganze preußische Monarchie (s. unten S. 7 Anm.) ist die erste wirkliche Tat auf diesem Felde.

[1]) Cf. Gothaer Denkschrift 1884.

**) Es wurde beispielsweise einfach bestimmt, daß kein Bauerngehöft höher als mit 400 Tlrn., kein Kossätenhof höher als mit 200 Tlrn. versichert werden dürfe.

steuerliche Charakter der Beiträge machte die zwangsweise Heranziehung Aller zur Bedingung. Hierin finden ferner die Befreiungen ihre Erklärung und Entschuldigung, welche Landesherrschaft, Fiscus, bevorrechtete Institute und Klassen sich vorzubehalten pflegten für ihre Besitztümer, — hierin auch die noch heute inkraft stehenden Privilegien der öffentlichen Anstalten, welche von letzteren immerhin als ihr natürliches Recht in Anspruch genommen werden mögen. Ebenso gehen die besonderen Beziehungen der communalen Societäten zur Bau- und Feuerpolizei auf jene Zeiten zurück: sie waren ja selber Veranstaltungen der Wohlfahrtspolizei. Mit dem Wesen der Sache haben alle diese Aggrediente der öffentlichen Anstalten nichts zu schaffen: sie sind nichts weiter als der Ausdruck von Culturzuständen, über die sich unser Volk hinausgehoben hat. Das große Verdienst jener Institute bleibt deshalb doch bestehen: sie haben die Versicherung des der Zerstörung durch Feuer ausgesetzten unbeweglichen Vermögens zu einer nahezu allgemeinen gemacht und damit zur Erhaltung und zum Wachstum des Nationalwohlstandes auf das Wirksamste beigetragen[1]). Damit kann ihnen aber keinesfalls das Recht zugestanden werden, die ganze große folgende Entwickelung dieses Wirtschaftszweiges, zu welcher sie sogutwie garnicht beigetragen haben, außer Rücksicht zu setzen. Dem Wirkungskreise jener öffentlichen Anstalten blieb nämlich bis in die neueste Zeit hinein der Schutz der beweglichen Habe fremd*). Auch als das Ver-

[1]) Cf. Gothaer Denkschr.

*) Daß sich auch schon vor der Einrichtung der öffentlichen Brandkassen im freien wirtschaftlichen Verkehr der Bevölkerung das Bedürfnis der Mobiliarversicherung herausgestellt hatte, beweist die Tatsache, daß noch jetzt im preußischen State aus jener Zeit her sieben solcher privaten Gegenseitigkeitsinstitute bestehen. Es sind dies: die Neuendorfer Mobiliargilde von 1585, die Süderauer Dorfgilde für Naturalien von 1655, die Windberger Mobiliargilde von 1666, die Hademarscher Mobiliengilde von 1674, die Heidemühlener Wirtsgilde für Vieh und Inventar von 1681, die Barenflether Mobiliengilde von 1690 und die Münsterdorfer Dorfgilde für Naturalien von 1695. Die ganz vereinzelten Versuche der öffentlichen Institute, jenes immer dringender werdende Bedürfnis zu befriedigen, schlugen dagegen gänzlich fehl und wurden bald wiederaufgegeben. Die preußische Feuerkasse,

langen danach in weiten Schichten des Volkes erwacht war, haben sie die Pflege dieses Gebietes nicht als ihre Aufgabe betrachtet, sondern dasselbe der Privatwirtschaft im freien Verkehr überlassen. Dies scheint mir nur die Folge eines allgemeinen Gesetzes zu sein: die Bedürfnisse eines Volkes finden nur aus dem Volke heraus ihren Ausdruck und nur im freien Verkehr ihre richtige Beurteilung und dementsprechende Befriedigung. Wir haben gesehen, daß das Bedürfnis der Versicherung gegen Feuersgefahr zuerst vom privaten Betrieb erkannt und befriedigt wurde. Als dann der Stat die Versicherung indiehand nahm, blieb sie auf einem einseitigen Standpunkte unentwickelt stehen. Die Ausdehnung der Versicherung über die gesamte Masse des wirtschaftlichen Besitzes haben erst die Privatgesellschaften durchgeführt, ausgerüstet nur mit ihrer eigenen Betriebsamkeit, ohne Zwangsrechte und die Macht obrigkeitlicher Einwirkung, ja vielfach im Kampfe gegen Vorurteile der öffentlichen Gewalt und daraus fließende, noch heut zumteil geltende polizeiliche Beschränkungen.

In zwei Formen nahm sich die private Unternehmung im Anfange dieses Jahrhunderts der Mobiliarversicherung an: in den Formen der privaten Gegenseitigkeits- und der Actienunternehmung.

---

welche — wie es im Reglement hieß — „sogar die bewegliche und lebende Habe" umfassen sollte, mußte schon am 17. Jan. 1711 „wegen des unabläßlichen Klagens und Lamentirens" der Versicherten über die drückenden Bestimmungen und die schlechten Entschädigungen wiederaufgehoben werden, nachdem bereits 1706 verboten worden war, gegen die Kasse Reden zu führen. Die Feuersocietät für die drei Kreise des Herzogtums Magdeburg stellte die Getreideversicherung, welche sie anfangs gewähren sollte, 1755 wiederein, und die Mobilienkasse von Kursachsen, welche 1784 selbständig von der alten Brandkasse abgesondert wurde, fristete bis 1818 ein kümmerliches Dasein. Imübrigen wurde die Mobilien- und Naturalienversicherung, sogut es eben gehen wollte, von den *privaten* Brandgilden besorgt, welche im vorigen Jahrhundert allenthalben sich auftaten und von denen noch jetzt allein in Preußen über 30 existiren, — bis dann im Anfange dieses Jahrhunderts die private Großunternehmung sich dieses Gebietes bemächtigte. v. *Hülsen* scheint freilich (a. a. O.) diese und ähnliche inzwischen eingegangenen Privateinrichtungen, weil sie genossenschaftliche waren, für die öffentliche Form inanspruch zu nehmen; doch kann ich nicht erkennen, mit welchem Rechte.

Der Wettbewerb zwischen beiden führte nun zunächst dazu, auf die Versicherungspreise ermäßigend einzuwirken. Dadurch wurden auch die ausländischen Gesellschaften, welche zuerst kurze Zeit unter sehr schweren Bedingungen und wenig liberalen Geschäftsgrundsätzen in Deutschland gewirkt hatten, aus dem Felde geschlagen. Die Schriftsteller der öffentlichen Gegenseitigkeit versuchen heut, jenen wohltätig regulirenden Einfluß für ihre Anstalten in anspruch zu nehmen; es leuchtet aber ein, daß imbereich des Versicherungszwanges eine derartige Einwirkung vonselbst ausgeschlossen war, — und auf dem Gebiete der Mobiliarversicherung bewegen sich die öffentlichen Anstalten überhaupt erst seit dem Jahre 1862. Wohl aber führte die zweckentsprechende Wirksamkeit der Privatgesellschaften dahin, daß sich im Volke gegen die öffentlichen Anstalten die Forderung nach Aufhebung ihrer Zwangsrechte erhob, wovon man den wirksamsten Antrieb zur Verbesserung ihrer Einrichtungen erwartete. Gegenwärtig besteht das Monopol der Gebäudeversicherung nur noch in Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar (bis zur Hälfte des Werts der Gebäude), Anhalt, Waldeck, Lippe, Hamburg, Lübeck und in kleinen Gebietsteilen Preußens, von denen sich außer Baiern und Lübeck alle auch im Genuß des Versicherungszwanges befinden. Im übrigen Deutschland hat sich das private System auch der Immobiliarversicherung angenommen, und es muß zugegeben werden, daß sich unter dem Drucke dieser Concurrenz allmählich die öffentlichen Anstalten, soweit dies ihrer inneren Einrichtung nach möglich ist, dem allgemeinen, durch das Wirken der Privatunternehmungen bedingten Fortschritt anzupassen gesucht haben und noch suchen*).

*) Daß es im eigenen Interesse der Societäten liegt, sich die Praxis der Privatgesellschaften zum Muster zu nehmen, daß infolgedessen die Praxis der letzteren die bessere ist, lehrt deutlich das Beispiel der vereinigten landschaftlichen Brandkasse in Hannover. Während sich bei dieser Kasse noch i. J. 1879 infolge der mangelhaften Einrichtungen die Versicherungssumme dadurch, daß die Versicherten behufs Uebertrittes zu Privatgesellschaften kündigten, um 8,481,503 Mk. und i. J. 1880 um 2,031,799 Mk. verminderte, hat sich dieselbe später durch eine tüchtige Direction, welche die neuzeitlichen Erfahrungen zu

Der gesamte Versicherungswert imbetrag von ca. 75 Milliarden Mark verteilt sich jetzt so, daß etwa $^5/_8$ desselben dem privaten, $^3/_8$ dem öffentlichen Betriebe zufallen; der Zwangsversicherung unterliegen noch etwa $^2/_9$ vom Ganzen der versicherten Werte. Die größere Hälfte des Immobiliarbetriebes liegt ebenfalls inhänden der Privatgesellschaften: in Preußen ca. 10 Milliarden Mark zu ca. 9 der öffentlichen Anstalten[1]). Die größere Hälfte des Versicherungsbetriebes überhaupt liegt speciell inhänden der Actiengesellschaften, deren zurzeit 28 im deutschen Reiche ihr Domicil haben. Private Gegenseitigkeits-Gesellschaften, auf welche nur ungefähr der achte Teil des Gesamtbetriebes[2]) fällt, gibt es ca. 300, von denen jedoch nur eine, die Gothaer Bank, unter die Großunternehmungen zu rechnen ist und nur 17 ungefähr mittlere Bedeutung haben[3]). Die 62 öffentlichen Anstalten (nach Brämer Ende 1883: 67) sind, mitausnahme der wenigen großen „Statsinstitute", schon ihrem Wesen nach auf einen engen Wirkungskreis beschränkt; die anerkannt beste von ihnen ist auch die größte: die bairische Immobiliar-Brandversicherungsanstalt r. d. Rh.*).

Die eigentliche Entwickelungsperiode der deutschen Feuerversicherung ist die Zeit vom Anfang der zwanziger bis zum Beginn der sechziger Jahre. Das Mitwirken der öffentlichen Anstalten war hierbei ein durchaus nur mittelbares: die Privatgesellschaften mußten, um sich neben der bevorzugten Stellung jener zu der großen Gel-

---

verwerten wußte, allmählich wiedergehoben und ist nach dem Geschäftsbericht des Jahres 1885 sogar um nahezu 31 Millionen Mark gestiegen. Während die Brandkasse früher mit Verlusten arbeitete, ist ihr Gesamtvermögen jetzt auf über $2^1/_2$ Millionen Mark angewachsen. Und dies in einer Provinz, welche nach den Resultaten der Privatgesellschaften die allergrößten technischen Schwierigkeiten bietet! Bezeichnend ist es, daß gerade die Direction dieser infolge der eigenen Tüchtigkeit prosperirenden Anstalt die Monopolbestrebungen der meisten übrigen Societäten in den letzten Jahren nicht unterstützt hat.

[1]) Cf. Bericht d. Vereins z. Wahrung d. wirtschaftl. Interessen ꝛc. 1886.

[2]) Cf. J. Hopf a. a. O.

[3]) Cf. A. Voigt a. a. O.

*) Welche Bedeutung dieser Umstand für die vorliegende Untersuchung hat, wird weiter unten, bei Besprechung des gefahrverteilenden Principes in der Versicherung, klar werden.

tung zu bringen, die sie jetzt erreicht haben, umso stärkere Anstrengungen für die Vervollkommnung des Versicherungswesens machen. Daß letzteres einer weiteren Entwickelung bedürftig und auch fähig ist, liegt in der Natur aller menschlichen Einrichtungen überhaupt, gehört aber nicht in den Rahmen dieser Untersuchung. Es kommt hier nur darauf an, zu zeigen, *was schon erreicht worden ist; daraus ergibt sich dann von selbst, auf welcher Seite die Fähigkeit zur Weiterentwickelung in hervorragendem Maße liegt.*

Das wirtschaftliche Hauptverdienst der privaten Assecuranztätigkeit, welches zugleich ein ethisches in sich birgt, ist wohl darin zu suchen, daß sie vermittelst eines lebhaften Angebotes ihrer Arbeit das Bestreben, durch sorgfältige Erhaltung des augenblicklichen Besitzes überhaupt erst die Grundlage für ferneren Erwerb zu sichern, zu einem Allgemeingut und zur Gewohnheit des Volkes gemacht hat. Das öffentliche Versicherungswesen tat dies nicht, indem es vonvornherein den größten Teil des Besitztums, die bewegliche Habe, aus seinem Schutze ausschloß, und noch jetzt befassen sich nicht mehr als 14 öffentliche Institute (von 62!) mit der Mobiliarversicherung. Ihnen kam es eben bis in die neueste Zeit hinein — und dies ist aus der Art ihrer Entstehung erklärlich und entschuldbar — vorallem darauf an, dem Fiscus seine Einnahmen zu sichern; sie bildeten und bilden zumteil noch imgrunde nur Verwaltungsstellen über die Mittel der Steuerzahlenden. Auch bei ihnen war, nichtminder als bei den Privatgesellschaften, das Selbstinteresse die treibende Kraft; aber das Selbstinteresse der letzteren diente der Allgemeinheit besser und tut es noch. Nur von diesem Standpunkte aus ist es zu verstehen, daß noch im ersten Dritteil dieses Jahrhunderts die Obrigkeit ihre brandbeschädigten Untertanen auf die Mildtaten des Publicums verweisen konnte; es ging eben über das Interesse der öffentlichen Verwaltung hinaus, mehr als das Gebäude zu versichern, aus dem sie ihre Einkünfte bezog, — wenn sich der Versicherung der übrigen ihr weniger amherzen liegenden Habe besondere Schwierigkeiten indenweg stellten. Dies ist in der auf S. 17 mitgeteilten Denkschrift der preußischen Regirung unumwunden

ausgesprochen. „Auf den Brand betteln gehen" war noch vor 50 Jahren die Bezeichnung für die obrigkeitliche Erlaubnis, aufgrund eines behördlichen Attestes, des sog. „Brandbriefes", milde Gaben nach einem Brande zu sammeln. Alle Anträge, welche im Interesse des Publicums auf die Versicherung der beweglichen Habe seitens der Societäten zielten, wurden immerwieder mit der Bemerkung abgewiesen, daß eine solche nach den gemachten Erfahrungen zu kostspielig und umständlich für öffentliche Institute sein würde*). Erst der Druck der privaten Concurrenz vermochte jenen kleinen Teil der Societäten dazu, auch diesen Zweig der Versicherung in ihre Pflege zu nehmen. Das Selbstinteresse der Privatgesellschaften aber zwang dieselben, ihr Geschäftsgebiet, soweit es immer ging, auszudehnen, um ihre Arbeit möglichst rentabel zu machen. Damit dienten sie zugleich ambesten dem Interesse der Gesamtheit, und immer werden im bereich der Versicherung nur sie die Förderung der Allgemeinheit bewirken. Die Versicherung ist eben keine „öffentliche Einrichtung an sich"[1]): sie ist durchaus ein Geschäft. Denn ihr Gegenstand ist ein dem Versicherten oder Versicherer drohender Vermögensnachteil, ist also ein im Gelde schätzbares Interesse. Es ist aber klar, daß ein solches Interesse stets da ambesten gewahrt und vertreten sein wird, wo es im ausgedehntesten Maße vorhanden ist, und daß dies in weit höherem Grade bei einer Erwerbsunternehmung als bei der bloßen Verwaltung der Fall ist, braucht nicht bewiesen zu werden.

Ganz neu eingeführt in die Feuerversicherung wurde von den Gesellschaften des privaten Betriebes das Princip der *Gefahrverteilung*, welches ich unten noch näher behandeln werde; dieses ermöglichte überhaupt erst die großartige Ausdehnung der Versicherung

*) Dies geschah beispielsweise in der Sitzung des Berliner Magistrates vom 16. März 1846, in welcher nach 22jähriger (!) Beratung ein derartiger Antrag abgelehnt wurde. Auch das erwähnte Rescript der preußischen Regirung erhebt jenen Einwand. Ebenso wurden die neuesten Verstatlichungsvorschläge für die Mobiliarversicherung im bairischen und sächsischen Abgeordnetenhause (s. S. 17 sqq.) hauptsächlich aus demselben Grunde abgewiesen. Cf. auch unten Teil IV über die Societät der Stadt Thorn.

[1]) S. A. Wagner a. a. O.

auf alle Gegenstände des wirtschaftlichen Besitzes. Sie gingen ferner dazu über, jedes Risico individuell auf seine Feuergefährlichkeit anzusehen, derart daß sie durch Würdigung aller Momente, welche die Gefahr zu vermindern oder zu erhöhen geeignet sind, die angemessene Prämie suchten. Die hierdurch gesicherte richtige Einschätzung der Risiken, welche Roscher einen bedeutenden Teil des Hauptzweckes nennt, gewinnt eine erhöhte Bedeutung noch dadurch, daß ihr auch eine erziehliche Function innewohnt, insofern der Uebergang von leichter Bauart zu massiver, bei Fabriken die Isolirung besonders gefährlicher Betriebsstadien von weniger gefährlichen, die Herstellung und Verbesserung von Löschmitteln, die Beseitigung bedrohlicher, die Herstellung sichernder Einrichtungen durch nichts besser erzielt werden kann, als wenn das materielle Reizmittel einer Prämienersparung dahintersteht. Auf diese Weise wurde es auch erst möglich, dem Mobiliar sowohl wie auch dem Immobiliar der an Gefahren reicheren Industrie, welches die öffentlichen Anstalten früher principiell ausschlossen, sowie anderen besonders feuergefährlichen Gebäuden, die gleichfalls nicht von den öffentlichen Instituten zugelassen wurden, Versicherung zu gewähren. Hier darf sehrwohl die Frage aufgeworfen werden, ob die großartige Entfaltung der Industrie möglich gewesen wäre, ob sich so gewaltige Capitalien den Fährlichkeiten des Elements anvertraut hätten, wenn nicht die Privatgesellschaften die Möglichkeit gefunden und geboten hätten, sie des Schutzes der Versicherung teilhaftig werden zu lassen[1]). Es scheint ein Naturgesetz zu sein, daß in dem Maßstabe, wie die Erzeugnisse unseres Culturlebens wachsen, auch das Feuerrisico an Größe und Gefährlichkeit zunimmt*). Diesem Gesetz Rechnung

[1]) Cf. die Denkschrift der Magdeburger Feuer-Vers.-Ges.; Magdeburg 1883.

*) Man könnte meinen, daß mit dem Steigen der Cultur — infolge des allgemeinen Strebens nach größerer Feuersicherheit bei Neuanlage und Ausbauung von Wohnhäusern, Fabriken, Werkstätten und sonstigen Gebäuden — die Feuergefährlichkeit imganzen abnehme oder doch wenigstens sich nicht erhöhe. Auch ist es statistisch erwiesen, daß die durch mangelhafte Feuerungsanlagen entstehenden Brände in der Abnahme begriffen sind; dennoch nimmt ie Zahl der Brände imallgemeinen zu. Im Königreich Sachsen betrug

getragen zu haben, ihm begegnet zu sein, ist das Verdienst allein der Privatversicherung. — Daß ferner die Höhe der Versicherungspreise ambesten durch die Concurrenz regulirt wird, ist durch sich

---

zb. in d. J. 1877 und 1878 nach dem Bericht der Landes-Brand-Versicherungs-Anstalt die Zahl der durch schlechte Feuerungsanlagen veranlaßten Brände durchschnittlich nur 73 gegen durchschnittlich 92 der 10jährigen Vorperiode, während imganzen jedes der beiden Jahre das brandreichste Jahr der Vorperiode, 1868, noch um etwa 50 Brandfälle, für welche Entschädigung gewährt werden mußte, überstieg. Amdeutlichsten tritt die mit dem Wachsen der Cultur wachsende Feuergefährlichkeit in den großen Städten zutage. Nach einem Artikel der Wiener „Assecuranz" war die Zahl der Brände durchschnittlich:

in	während d. J. 1870—74	1875—79	1870—74	1875—79
	absolut		in %	
Neapel	356	367	49,2	50,8
Breslau	573	621	48,0	52,0
Wien	1670	1960	46,0	54,0
Budapest	614	725	45,9	54,1
Berlin	4048	5902	40,9	59,1
Hamburg	1801	2853	38,7	61,3
Brüssel	549	919	37,4	62,6
Leipzig	624	1227	33,8	66,2
München	60	139	30,1	69,9
Frankfurt a. M.	179	475	27,4	72,6

Es liegt dies, ganz allgemein betrachtet, wohl hauptsächlich daran, daß mit dem Wachstum aller Cultur eine unverhältnismäßig schnelle Zunahme der beweglichen Habe verbunden ist, welche letztere — wie sich weiter unten herausstellen wird — um ein Beträchtliches feuergefährlicher ist als die unbewegliche. Da aber auch diese wächst, so wird auch durch sie das Risico wachsen. Es heißt darüber in einer Verfügung des preußischen Ministers des Innern vom 21. Sept. 1880: „Die stetig zunehmende Bevölkerung führt notwendig zu einem immer dichteren Zusammenwohnen derselben, sowie zu einer Vermehrung der Wohn-, Werk- und Feuerstätten und damit zugleich zu einer Vermehrung der Brandgelegenheiten und der Brände selbst." Aus der Zunahme der Bevölkerung erklärt sich auch die statistisch beobachtete Zunahme der Brände, welche durch Kinder angelegt werden. Dazu kommt, daß mit der Entwickelung der Cultur besonders feuergefährliche Producte in den Verkehr gebracht worden sind. Hierher gehören in erster Linie die Zündhölzer, hierher die allgemeine Verwendung des Petroleums und seiner Abarten zu Beleuchtungs-, Heizungs-,

selbst klar und ist geschichtliche Tatsache. Auf dem Gebiete der Rübenzucker-Industrie zb. hat sich nach den Aufzeichnungen des „Versicherungsverbandes für Zuckerfabriken" der Prämiensatz von durchschnittlich 15‰ zuende der 40er Jahre auf 3,50‰ i. J. 1882 ermäßigt.

Indem sich die Privatgesellschaften auf diese Weise infolge ihrer leichteren Beweglichkeit den Anforderungen des wirtschaftlichen Lebens besser anpaßten, als es der schwerfälligen Verwaltungspragmatik der öffentlichen Anstalten möglich war, ist es sehr erklärlich, daß sie diese trotz der verhältnismäßig kurzen Zeit ihres Bestehens allmählich in der Gunst des Publicums überflügelten.

Koch- und ähnlichen Zwecken, hierher die immermehr sich verbreitende Benutzung des Leuchtgases als Triebmittel für eine Unzahl kleinerer und größerer Maschinen, u. A. m. Die Zunahme der Speicher, Theater und ähnlicher Gebäude birgt gleichfalls eine erhöhte Gefahr in sich. Aber auch die Feindschaft der Natur gegen den Menschen scheint auf diesem Gebiete durch die wachsende Culturentwickelung nicht nur nicht überwunden, sondern sogar mächtiger zu werden. Es ist nämlich die Beobachtung gemacht worden, daß die Zahl der durch Blitzschlag veranlaßten Brände jelänger jemehr im Steigen begriffen ist. Die Hauptursache für diese beunruhigende Erscheinung ist nun wohl zunächst wieder in der rapiden Vermehrung der Angriffsobjecte, in der durch das schnelle Wachstum der Bevölkerung bedingten Vermehrung der Gebäude, zu suchen. Holtz führt die Zunahme dieser natürlichen Brände ferner zurück auf die fortschreitende Entwaldung des Landes, die Ausrodung hoher Bäume in der Nähe bewohnter Orte, die erhöhte Anwendung von Metall bei den Bauten und ähnliche andere durch die Cultur bedingte Gefahrmomente. Nach P. Andries (im Februarheft 1886 von „Petermann's Mitteilungen") ist es die ungeheure Masse der aus Fabriken und ähnlichen Anlagen in die Luft wirbelnden Staubteilchen, welche durch die Reibung sowohl selbst elektrisch werden als auch die umgebende Luft mit Elektricität füllen und dadurch die Anziehungskraft der unteren Luftschichten für den Blitz erhöhen. In der Provinz Sachsen und den angrenzenden Landesteilen ist beispielsweise nach den Aufzeichnungen der drei dortigen Societäten die Zahl der Blitzbrände von 1854 bis 1880 um das 3,7fache, in Baiern nach v. Bezold von 1844 bis 1882 um das 3fache, in manchen industriereichen Gegenden — was die Andries'sche Ansicht bestätigen würde — sogar bis um das 5fache gestiegen; für ganz Deutschland verhält sich nach Holtz während der Jahre 1854 bis 1877 die Zunahme wie 1 : 2,75.

Wenn man nun das innere Wesen der Societäten berücksichtigt, so kann es nicht auffallen, daß sich unter ihren Anhängern immermehr der Gedanke Geltung verschaffte, gegen die sieghafte Macht der Privatunternehmung die Statshilfe anzurufen, zumal ihnen dabei — wie schon oben gesagt — auch in der Wirtschaftstheorie eine Strömung entgegenkam. Denn es ist bemerkenswert, daß es der Socialist Rittinghausen in Köln war, welcher zum ersten Male die Forderung in die Oeffentlichkeit brachte, die Feuerversicherung zu verstatlichen. Dies war in der ersten Hälfte der 60er Jahre; die Angelegenheit wurde vielfach erörtert und nach einiger Zeit für abgetan erklärt. Seit dem Jahre 1866 aber wurde diese Auffassung des Versicherungswesens von den Vertretern des Societätsprincipes aufgenommen und namentlich vom Verbande der preußischen Societäten, welcher seinen Sitz unter der Leitung des Societäts-Generaldirectors v. Hülsen in Merseburg hat, der Regirung immerwieder nahegelegt*). Zummindesten wurde Wiedereinführung des Gebäudeversicherungszwanges verlangt; die freie Bewegung der Privatgesellschaften wurde als ein Privileg hingestellt. Dies hatte zurfolge, daß unter dem 19. März 1883 der Reichskanzler in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als preußischer Handelsminister die Directionen der die Versicherung von Immobilien betreibenden gegenseitigen, d. h. öffentlichen Anstalten zur Aeußerung über ihre Geschäftslage gegenüber den Actiengesellschaften, namentlich inhinblick auf die Mobiliarversicherung, aufforderu ließ. Daraufhin sind die Vertreter von 16 preußischen Feuersocietäten am 26. und 27. April 1883 in Berlin zusammengetreten und haben ihre Wünsche hinsichtlich der legislativen und administrativen Förderung ihrer Interessen auf kosten des Privatbetriebes in einem Protokoll zuhänden des Reichskanzlers und Handelsministers niedergelegt[1]). Hier ist darauf hinzuweisen, daß schon im Jahre 1831 ein Gesetzentwurf über das Mobiliarversicherungswesen, welcher dem preußischen

*) Namentlich geschiht dies durch das Organ des Verbandes, die „Mitteilungen" der öffentlichen Feuerversicherungssocietäten, welche aber nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt, resp. nur auf Umwegen zu erlangen sind.

[1]) Cf. Gothaer Denkschr.

Landtage zur Begutachtung zuging, von der Statsregirung durch eine Denkschrift illustrirt wurde, in welcher es u. A. heißt:

„Den Gedanken, für die Mobiliargegenstände ähnliche öffentliche und gegenseitige Societäten, wie für die Gebäude, zu bilden, muß man aufgeben; denn abgesehen davon, daß die Sicherstellung der Mobiliarvermögensstücke vor Feuersgefahr kein so allgemeines öffentliches Interesse hat, wie diejenige der Gebäude, so ist auch, rücksichtlich der Einschätzung der zu versichernden Gegenstände, ihrer Erhaltung, des Nachweises des Eigentumsrechtes und seiner Fortdauer, des Nachweises ihrer Vernichtung durch Brand und der vielfach dabei möglichen Betrügereien und Simulationen vonseiten der Brandbeschädigten, die Ausführung so großen inneren Schwierigkeiten unterwerfen, daß sich von einer ausgedehnten öffentlichen Verwaltung jedenfalls kein gedeihlicher Erfolg erwarten ließe; sie kann nur in der Privatindustrie gedeihen und muß dieser schon überlassen werden."

In Baiern und Sachsen sind in neuester Zeit Vorschläge einer Ausdehnung des Versicherungsmonopoles auch auf die Mobilien sogar zur Verhandlung in den Abgeordnetenhäusern gelangt; doch haben sich die leitenden Statsminister (in beiden Ländern am 19. Nov. 1885) gleich abweisend gegen den Plan einer Verstatlichung des gesamten Versicherungswesens ausgesprochen. In Sachsen war es wieder die socialdemokratische Fraction, welche den Antrag eingebracht hatte. Minister v. Nostiz-Wallwitz erklärte dazu: „Man wird zunächst zu fragen haben, ob die Uebelstände wirklich so groß sind, um den Stat zu nötigen, eine ihm eigentlich nicht zukommende Aufgabe zu übernehmen. Seit einer Reihe von Jahren ist an das Ministerium keine einzige Beschwerde (sc. über die Privatgesellschaften), an die Brandversicherungscommission sind nur ganz vereinzelte gelangt" . . . „Der Stat kann schon zufrieden sein, wenn seine Anstalt so gut ist, wie eine gut eingerichtete Privatanstalt" . . . „Was die obligatorische Mobiliarversicherung anlangt, so wünsche und hoffe ich, daß wir sie nicht erleben. Man möge sich nur den

Zustand vorstellen, wenn ein Beamter jeden Augenblick in die Wohnung treten und verlangen könnte, daß man ihm die Schränke öffne! Das wäre ein Zustand des schlimmsten Despotismus."

Der bairische Minister v. Feilitzsch äußerte sich dem Antrage gegenüber, der von agrarischer Seite (Frhr. v. Soden) ausgegangen war:

„Nach objectiver Prüfung bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine statlich geleitete Anstalt keine niedrigeren Prämiensätze gewähren kann, als die Privatgesellschaften" . . .

„Man hegt unerfüllbare Hoffnungen betreffs einer Statsversicherung und unterschätzt die Schwierigkeit ihrer Durchführbarkeit. Der von der Regirung beschrittene Weg der Vereinbarung mit den Gesellschaften und der Controle derselben ist sicherer. Eine Statsanstalt kann keine größeren Vorteile bieten, als es jetzt die Privatgesellschaften tun."

Auch für das preußische Abgeordnetenhaus wurde ein ähnlicher Antrag seitens der conservativen Partei vorbereitet, ist jedoch nicht vorgelegt worden. Die Agitation aber gegen das private System dauert ungeschwächt fort, und es wird ein großer Apparat von Gründen vorgeführt, welcher die Vernichtung dieses bedeutenden Factors unseres wirtschaftlichen Lebens als gerechtfertigt erscheinen lassen soll.

Ich muß bemerken, daß ich von diesen Gründen diejenigen nicht in meine Untersuchung ziehen kann, welche die Auflösung oder die Beschränkung des privaten Betriebes deshalb verlangen, weil derselbe Schuld trage an dem mangelnden Vorwärtskommen der öffentlichen Anstalten. Dahin gehören die Rufe nach Beschneidung der freien Beweglichkeit, mit der die Privatgesellschaften „privilegirt" seien, die Rufe nach Wiedereinführung des Versicherungszwanges wenigstens für Immobilien, weil dies einzelne der Societäten allein vom Untergange retten könne. Diese Gründe sind durch sich selbst hinfällig und können Beweiskraft nur für die Privatgesellschaften haben. Wenn letztere vom Publicum mehr gesucht sind, so werden sie wahrscheinlich auch die besseren sein, und damit erledigt sich auch von selbst die Behauptung der Societäten, es herrsche allgemeine Unzufriedenheit über die Art und Weise, wie die Privatgesellschaften die

Feuerversicherung handhaben*). Wenn die Societäten die Uebermacht des privaten Betriebes empfinden, so mögen sie sich eben bemühen, durch innere Umgestaltungen ihnen nachzukommen**), nicht aber gewaltsame Mittel zuhilfe rufen, da sie hierdurch nur ein stärkeres Zeugnis ihrer Ohnmacht ablegen, als es vielleicht sogar begründet ist. Wenn ihre kranken und heilungsunfähigen Glieder fallen, so ist dies inhinblick auf die Allgemeinheit nicht zu beklagen und obenein im Kampfe ums Dasein nicht zu vermeiden. Die Societäten sind doch auch ihrerseits nicht Selbstzweck, sondern erst Mittel zum Zweck. Wohl aber muß ich es für ein wirtschaftlich gefährliches Experiment halten, lebensunfähige Glieder des Wirtschaftskörpers aufkosten der lebensfähigen künstlich zu fristen. Demgemäß werde ich auch specielle Hinweisungen auf die Grundsätze öffentlicher Anstalten nicht den zurückgebliebensten, sondern denen entnehmen, die ihre Einrichtungen neuerdings fortgebildet haben. Ebenso müssen aber auch von den Privatgesellschaften imwesentlichen die größeren, mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit nach festen und bewährten Principien geleiteten Unternehmungen insauge ge-

*) Der beste Beweis gegen diese Behauptung liegt in der Zahl. Man braucht nur den Zuwachs der Versicherungssummen bei den einzelnen Betriebsarten der Feuerversicherung zu vergleichen, und es wird sich vonselbst ergeben, welche Form der Versicherung die gesuchtere, d. h. eben die zufriedenstellendere ist. Wie in der „Allg. Vers.-Presse“ 1881 Nr. 24 nach der Münchener „Allg. Ztg.“ dargestellt ist, betrug:

bei den	Die Versicherungssumme in Millionen i. J. 1868	1878	also Zuwachs	Zuwachs in %
Actiengesellschaften.....	11855	22054	10199	86
Societäten	8207	13466	5259	64
priv. Gegenseitigkeitsges. ...	2589	3991	1402	54
Summe:	22651	39511	16860	(74)

Vom Gesamtzuwachs entfielen also auf die Actienform 60,5 %, auf die Societäten 31,25 % und auf die private Gegenseitigkeit 8,25 %.

**) Wiesehr solche Bemühungen vom Erfolge gekrönt und wie dann auch die Monopolisirungsbestrebungen überflüssig werden, lehrt das Beispiel der hannoverschen Brandkasse; s. oben S. 9 Anm.

faßt werden. Denn diese sind es, welche die wirtschaftliche Arbeit der gesamten Gattung zum allergrößten Teil verrichten und den durchschnittlichen Charakter derselben bestimmen[1]).

II. Rechtliches.

Im engsten Anschluß an die historische Entwickelung hat sich auch die Entwickelung der Rechtslage der Versicherungsgesellschaften vollzogen. Daß hieraus gewisse Bevorrechtungen der öffentlichen Anstalten, wie Steuer-, Stempel-, Sportelfreiheit, kostenfreie Publication der Reglements u. ähnl., ihre natürliche Erklärung finden und Berechtigung beanspruchen dürfen, ist nicht zu bestreiten: Bevorrechtungen sind es deshalb doch*). Ebenso ist die Vertretung und Verwaltung der Societäten durch öffentliche Behörden und Beamte ein in der Geschichte begründetes Verhältnis. Die Frage aber ist, ob das aus diesen Einrichtungen hervorgegangene Rechtsverhältnis zu den Versicherten Letzteren — wie die Communalisirungsschriftsteller behaupten — größere Vorteile bietet als das der Privatgesellschaften. Es wird das Princip der Gegenseitigkeit als das vollkommenste hingestellt. Nun ist aber vonvornherein zu fragen: dürfte nicht der

---

[1]) Cf. Gothaer Denkschr.

*) Von der einsichtigen Direction der hannoverschen Brandkasse ist dies neuerdings selbst zugestanden worden, indem sie gewisse Vorschläge zur Abänderung des Statuts mit der Bemerkung abwies: mehr Privilegien, als die Kasse heute schon habe, würden nicht zu erreichen sein, ja umgekehrt würde kaum angenommen werden können, daß die preußische Statsregirung heute der Kasse soviele Privilegien zugestehen würde, wie dieselbe an sich schon besitzt. Was aber hier von der hannoverschen Anstalt gesagt wird, gilt in demselben, oft in noch höherem Maße auch für die übrigen Societäten. — A. Wagner gibt a. a. O. S. 20 selbst zu: bei völliger Gleichstellung im Recht würden die Privatgesellschaften die öffentlichen Anstalten verdrängen, weil sie ein besseres Organisationsprincip, eine größere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hätten. Wie aber ist es zu verteidigen, daß trotz dieser Einsicht veralteten wirtschaftlichen Institutionen das Wort geredet wird, indem man unter der Flagge neuer Theorieen künstlich fortzuzüchten sucht, was vonselbst nicht mehr lebensfähig ist?! —

einfache Vorgang, bei welchem eine gewisse, deutlich umschriebene Leistung durch eine gewisse Gegenleistung erkauft wird, der größeren Mehrzahl von Individuen weit annehmbarer erscheinen als das vollkommenste Gegenseitigkeitsverhältnis, bei welchem der Einzelne fortwährend bald Versicherer bald Versicherter ist? — Und so sehen wir auch, daß sich im freigegebenen Betrieb die erste Art vor der zweiten weitaus das Uebergewicht verschafft hat*). Ferner aber: ist das Princip der Gegenseitigkeit, wie es sich bei den Societäten ausgebildet hat, wirklich ein so vollkommenes? — Es muß geantwortet werden: Nein! — Die Gegenseitigkeit liegt hier viel mehr in den Pflichten als in den Rechten**). Das Charakteristicum aller Gegenseitigkeit, die gemeinsame Selbstverwaltung, ist bei ihnen nicht vorhanden; die Gegenseitigkeit liegt hier nur im Schaden-, d. h. im Kostenverhältnis. Jelänger jemehr laufen die Bestrebungen der Societäten auf die Centralisirung der Verwaltung und auf die Einschränkung der Rechte der Associirten hinaus. Ueberhaupt haben die Societäten das Vorrecht, die Bestimmungen über die Rechte ihrer Mitglieder ohne deren Vorwissen und Einwilligung abzuändern, d. h. einzuschränken. So war es beispielsweise möglich, daß bei der Revision des Reglements der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg i. J. 1885 nicht eine einzige Stadt um eine begutachtende Aeußerung befragt wurde, trotzdem einzelne Städte der Provinz von solcher Bedeutung sind, daß sie selbständige Kreise bilden und mehr als 25 Millionen Mark bei der Anstalt versichert haben[1]). Welche Verfügungen aus solchem Vorgehen entspringen, wird im weiteren Verlauf dieser Untersuchung an ähnlichen Beispielen gezeigt werden. Wenn das Reglement einer Societät vom Landesherrn bestätigt ist — und es ist mir kein erheblicherer Fall einer Bean-

*) S. oben S. 10: Die private Gegenseitigkeit beherrscht nur etwa $^1/_8$, die Actienunternehmung mehr als $^4/_8$ des Gesamtbetriebes der Feuerversicherung.

**) Wieweit dies zuweilen geht, zeigt das Beispiel der nassauischen Zwangs-Brandkasse; hier besteht die rigorose Bestimmung, daß ein Gebäudebesitzer von dem Augenblick an, wo er sich über die Höhe der Assecuranzeinschätzung beschwert, nichtmehr versichert ist.

[1]) Cf. K. A. Strauch a. a. O.

standung bekannt geworden —, so ist ihre Verwaltung eine so freie, daß sie nichteinmal derjenigen Beschränkung, welche jedem andern wirtschaftlichen Verkehr als notwendiges Correlat der Freiheit anhaftet, der richterlichen Entscheidung nämlich, unterworfen ist. Bei ihnen wird jede Beschwerde im Verwaltungsverfahren, das in oberster Instanz bis zum Provinciallandtag, in Ausnahmefällen vor das Ministerium führt, endgiltig erledigt, und jede Provocation auf richterliches Gehör ist ausgeschlossen. Dies widerspricht geradezu den modernen Rechtsbestrebungen, welche ja durch Einführung des Verwaltungsstreitverfahrens auch den Fiscus unter das gemeine Recht gestellt haben. Bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten aber ist die ganz eigentümliche Lage geschaffen worden, daß der Beschwerdeführer bei demjenigen, gegen den er Beschwerde führt, um Vergünstigung nachzusuchen hat. Die Societät ist Gesetzgeber, Partei und Richter in einer Person. Daß ihr zudem auch noch die Befugnis zusteht, ihren Decretionen auf executorischem Wege Geltung zu verschaffen, werde ich weiter unten näher behandeln. Festzuhalten ist, daß die Vertreter der Communalisirung gerade diesen Zustand als den allgemein wünschenswerten darstellen.

Die Privatgesellschaften dagegen unterliegen einer ausgebreiteten und ununterbrochenen, gesetzlich verfügten Beaufsichtigung. Sie bedürfen zum Geschäftsbetriebe der statlichen Concession, die nur auf Widerruf erteilt wird und äußerst strenge und erschwerende Bedingungen enthält. Für jede Aenderung der Statuten muß die Genehmigung eingeholt werden. Der Einzelbetrieb der Versicherung ist nach dem System der sog. Präventivcontrole oder ähnlichen Bestimmungen reglementirt. Der Abschluß jeder einzelnen Versicherung unterliegt der polizeilichen Prüfung, ebenso die Auszahlung jeder einzelnen Brandentschädigung. Der Behörde steht eine allgemeine Inquisitionsbefugnis, namentlich Einnahme des Augenscheines beim Interessenten, sowie Einsicht der Bücher von Agenten und Versicherten zu; sie kann die Reduction zu hoch befundener Versicherungen erzwingen, und ohne ihre vorherige Genehmigung darf die Urkunde über den abgeschlossenen Vertrag dem Versicherungsnehmer nicht ausgefolgt werden. Das Gesetz ordnet ferner des-

näheren die Grenze der erlaubten Versicherungsnahme und Entschädigung, stellt nach gewissen äußeren Kriterien das Delict der absichtlichen oder schuldhaften Ueberversicherung über den „gemeinen Wert" fest und unter Strafe[1]). Die Gesellschaften sind einer Beaufsichtigung ihrer Versammlungen durch Regirungsbeamte und einer Kritik ihrer Rechnungsabschlüsse seitens der Behörden unterworfen[2]). — Ueber den Wert oder Unwert dieser Einrichtungen zu sprechen, ist hier nicht der Ort. Aber es leuchtet ein, daß unter solchen Umständen die Privatgesellschaften wohl kaum — wie es von ihren Gegnern behauptet wird — das Rechtsverhältnis so einrichten können, daß sie den Versicherten bei der Schadenregulirung ganz in ihrer Hand haben. Völlig abgesehen davon, daß die Wirkung der freien Concurrenz*) dies schon an sich ausschließen würde, so hätten ja die Versicherten, imfalle sie sich geschädigt fühlen, stets die Appellation an die richterliche Entscheidung zur Verfügung, und da ist es bezeichnend und zum Vorteil der Privatgesellschaften beweisend, daß bei den 26—30000 Brandschäden, welche allein von 14 der dem „Verbande deutscher Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften" angehörenden Anstalten jährlich regulirt werden[3]), noch nicht $^1/_2$ pct. zu Processen führt. Eben das öffentliche Streitverfahren ist es, welches Ausschreitungen in dieser Richtung vorbeugt. Die gleichen Streitigkeiten bei den öffentlichen Brandkassen gelangen dagegen nicht in die Oeffentlichkeit, und es muß dahingestellt bleiben, ob nicht bei diesen zwischen ihnen und ihren Brandbeschädigten erheblich mehr Streitfragen zum Austrag gebracht werden. Was

---

[1]) Cf. J. Hopf a. a. O.

[2]) Cf. Bericht d. Vereins zur Wahrung 2c.

[3]) Cf. A. Voigt a. a. O.

*) Hier muß ich bemerken, daß die Privatgesellschaften sogar imbegriff stehen, die für den Beschädigten oft drückende Bedingung abzuändern, resp. einzuschränken, nach welcher Letzterer bis zum Eintritt der Abschätzung auf der Brandstelle keine Aenderung vornehmen darf, falls er nicht den Anspruch auf Entschädigung verlieren will. In den Reglements der Societäten wird diese Bestimmung meist bis zur Rigorosität betont.

hinundwieder darüber in die Oeffentlichkeit dringt, spricht durchaus nicht zu ihren Gunsten. So gelangten vor einiger Zeit in Pommern 11 Streitfälle bisvor den Provinziallandtag in einer einzigen Session, von denen 5 zuungunsten der Societät entschieden wurden. Sehr zu bedenken aber ist, welche Folgen eine allgemeine Durchführung der bei den Societäten geltenden Rechtsgrundsätze nach sich ziehen würde. Augenblicklich steht Jedem, der sich durch diese Art der Erledigung von Streitfragen nicht befriedigt fühlt, der Uebergang zur privaten Versicherungsnahme — wennauch, wie wir noch sehen werden, unter mannichfach erschwerten Bedingungen — frei. Später würde dies nichtmehr der Fall sein; auch würden sich die Societäten — wie dies in der Natur der menschlichen Dinge liegt — mancher Einschränkungen, die sie sich jetzt noch infolge des privaten Wettbewerbes auferlegen müssen, entledigen, — und der Bevölkerung imganzen dürfte jene Art von juristischer Behandlung wohl schwerlich genügen. Ein Streitverfahren, in welchem die eine Partei vom Urteil und der Vollziehungsgewalt der andern abhängig ist und ihr nichteinmal in öffentlicher Verhandlung gegenüberstehen darf, wird stets und mitrecht nur Aergernis und Unzufriedenheit bei den Abgeurteilten erwecken. Es würde sich allmählich auf einem großen Gebiet des wirtschaftlichen Lebens ein Gefühl der Rechtsunsicherheit geltend machen, dessen schwere Gefährlichkeit besonders auch in ethischer Hinsicht wohl Niemand leugnen wird.

Die Tatsache, daß der Privatbetrieb im Volke so großes und schnelles Ansehen und Vertrauen erworben hat, ist sogar wahrscheinlich nicht zum geringsten Teil auf die in dem freien Vertragsverhältnis gegebene Rechtsstellung zurückzuführen. Der Versicherte erhält hier vom Versicherer ein vollständiges urkundliches Beweismaterial über den gesamten Inhalt des Rechtsgeschäftes. Bei den Actiengesellschaften ist es üblich, die allgemeinen Bedingungen auf den Versicherungsurkunden selbst abzudrucken, und diese Bedingungen sind von einer Mehrzahl (jetzt 19) der hervorragendsten Institute übereinstimmend festgestellt. Aehnliches ist im öffentlichen Betriebe keineswegs verbreitet. An einer ordnungsmäßigen Beurkundung

fehlt es vielfach gänzlich. Die gewöhnliche Form ist eine mehr oder weniger ausführliche Benachrichtigung über die Feststellung der Versicherung. Dem Versicherten die Statuten und sonstige ihre Rechte berührenden Bestimmungen ausdrücklich mitzuteilen, ist kaum irgendwo üblich[1]).

Ferner ist zu berücksichtigen, daß den Beiträgen der Versicherten, wie schon jetzt imbereich der Immobiliarversicherung, so auch imfalle einer allgemeinen Communalisirung des Feuerversicherungswesens, der Charakter öffentlicher Gefälle beiwohnen würde, vermöge dessen sie ohne Gestattung eines rechtlichen Verfahrens zwangsweise beigetrieben werden können und im Concurs zur bevorzugten Befriedigung gelangen. Dies Vorrecht würde von den Societäten keineswegs aufgegeben werden, denn sie leiten daraus — wie unten zu sehen — weitere Gründe für die Verstatlichung ab. „Dies entspricht aber zwar noch dem Gedanken der alten Brandsteuern, sehr wenig jedoch demjenigen eines nach Rechten und Pflichten, Leistungen und Gegenleistungen gleich abgewogenen Vertragsverhältnisses". Der Versicherungsnehmer ist mit seiner Leistung ganz in die Hand des Versicherers gegeben. Dem Austritt aus dem bisherigen Versicherungsverbande aber, durch welche Eventualität vielleicht ein Gegendruck ausgeübt werden könnte seitens der Versicherten, werden seitens der Societäten die außerordentlichsten Schwierigkeiten indenweg gestellt: lange Kündigungsfristen, Formalitäten und Kosten verschiedener Art, welche der private Betrieb garnicht kennt, sind die allgemeinen Mittel zu diesem Zweck. Daneben werden aber oft die drückendsten Einzelbestimmungen zuhilfe genommen. Eine Verfügung zb. wie die bei einer großen Anzahl von Societäten bestehende, daß ein Versicherter, der Brandentschädigung empfängt oder der an seiner Versicherung irgend eine Veränderung (Erhöhung oder Ermäßigung der Versicherungssumme, wennauch nur bei einzelnen Gebäuden) vornimmt, auf 6 Jahre hinaus das Recht des Austritts verliert, dürfte wohl kaum zu billigen sein. Bei der Magdeburger Land-Feuer-Societät, der Societät der Rheinprovinz, der Schleswig-Holsteinischen Anstalt zb. ist der freiwillige Austritt durch die verclausulirten Bestimmungen fast zur Unmöglichkeit gemacht.

[1]) Cf. Gothaer Denkschr.

III. Praktisches.

Mit dieser Rechtslage hängen nun zum größten Teil die Gründe zusammen, welche die Societäten für die praktische Handhabung des Versicherungsgeschäftes zu ihrem Vorteil anführen. Die Frage ist, ob diese Vorteile inwirklichkeit vorhanden und ob sie so große sind, daß daraus der Nutzen einer allgemeinen Einführung jener bedenklichen Verhältnisse gefolgert werden könnte. Zunächst nun rechnen sich die Societäten die creditäre Aufrechthaltung ihrer Verträge ohne Rücksicht auf die Beitragsleistung als einen besonderen Vorzug an. Dies möge zugegeben werden, doch es ist nur möglich durch das oben beleuchtete Mittel der eventuellen Zwangsvollstreckung; denn bei der Mobiliarversicherung, für welche die Societäten executive Vorrechte vonrechtswegen nicht genießen, versagen sie gleichfalls imfalle unterbleibender Beitragsleistung die Garantie, sofern sie die Beiträge nicht — wie es zb. vor mehreren Jahren von der landschaftlichen Brandkasse in Hannover geschah — mißbräuchlich auf dem Vollziehungswege eintreiben. Ueberhaupt kann ein Unternehmer, welcher die geschuldete Leistung jeden Augenblick erzwingen kann und überdies vermöge des Vorzugsrechtes im Concurse kaum noch die Gefahr eines Verlustes läuft, financiell viel sorgloser operiren als der weniger bevorrechtete Concurrent, der mit gleichen Mitteln dasselbe leisten würde. Wo dieser sein Unternehmen gefährden würde, kann jener unbedenklich einen weiten Credit, selbst biszu völliger Postnumerandozahlung, gewähren. Liegt aber darin wirklich ein sogroßer Vorzug? — In erster Linie doch wohl nur für unordentliche oder unbeholfene Wirtschafter! Die Barzahlung wird doch vom State selbst bei den von ihm betriebenen Geschäften vielfach zur Vorschrift gemacht, und unser deutsches Wirtschaftsleben krankt anerkanntermaßen auf vielen andern Gebieten an dieser falschen Auffassung des Creditsystems[1]). Imübrigen bringen auch die Privatgesellschaften, soweit es möglich und nützlich ist, in dieser Beziehung den Anforderungen des Verkehrs die weitesten Zugeständ-

[1]) Cf. Gothaer Denkschr.

nisse entgegen. So zb. wird gegenüber den Verzögerungen, welche die Präventivcontrole verursacht, von den Gesellschaften, soweit sie irgend können, dem Bedürfnis des Publicums Rechnung getragen; dies verdient alle Anerkennung, wenn man bedenkt, daß das Institut der Präventivcontrole oft im stärksten Widerspruch mit dem Bedürfnis des versicherungsuchenden Publicums steht, da die Gesellschaften natürlich nicht eine Policeaushändigung unter directer Verletzung des Gesetzes bewirken können. Auch wird vor dem Ablauf der Versicherung oder vor Eintritt des neuen Prämientermins rechtzeitig Erinnerung erlassen, und bei neuen Verträgen tritt die Garantie — wenn möglich — vom Tage der schriftlichen Anmeldung an inkraft, falls die Gesellschaften sich nicht, zumal bei größeren Risiken, Zeit zur Anmeldung der Rückversicherung nehmen müssen. Schließlich darf nicht vergessen werden, daß gerechterweise auch der Versicherungsuchende den Bemühungen des Versicherunggebers etwas entgegenzukommen hat. Von dem öffentlichen Betriebe wird dies ja oft geradezu vorgeschrieben.

Mit besonderem Nachdruck aber wird von den Societäten ihr Princip der sog. Annahmepflicht dem Privatbetrieb entgegengehalten. Danach bestände für jene Anstalten die Verpflichtung, innerhalb ihres Wirkungskreises Gebäude aller Art und Bestimmung in Deckung zu nehmen. Welche Bedeutung die Realität dieser Bestimmung, die imfalle einer Verstatlichung des Versicherungswesens jedem Einzelnen das Recht auf Versicherung gibt, in wirtschaftlicher Hinsicht hat, werde ich weiter unten behandeln. An dieser Stelle aber ist zu untersuchen, ob jene Realität indertat vorhanden ist. Es ergibt sich jedoch aus den Reglements jener Anstalten, daß ihrer Geschäftsleitung die Möglichkeit gewährt ist, tatsächlich jedes unerwünschte Risico bis in die einfachsten Gefahrklassen hinab von sich fernzuhalten. Inwirklichkeit wird nur von der großherzoglich hessischen Brandversicherungsanstalt und von den Societäten der Städte Stettin und Thorn den Eingesessenen ihrer Bezirke das Recht zugestanden, die Annahme verlangen zu können. Die Statuten aller übrigen öffentlichen Institute dagegen enthalten Bestimmungen sowohl über solche Risiken, die sie garnicht aufnehmen

dürfen, als auch über solche, zu deren Aufnahme sie nicht verpflichtet sind. In den Reglements der Städte-Feuer-Societät für die Provinz Brandenburg und der Land-Feuer-Societät der Neumark zb. heißt es: „Die Direction ist befugt, Versicherungen abzulehnen und bestehende Versicherungen ohne Kündigung aufzuheben, wenn ein Gebäude durch feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, schlechte Bauart, vernachlässigte Unterhaltung, schlechte Feuerungsanlagen oder durch sonstige Umstände — welche auch in der Persönlichkeit des Versicherten, bezw. der Bewohner des Gebäudes ihre Begründung finden können — einen außergewöhnlichen Grad von Feuersgefahr oder des Verfalls darbietet." Die Reglements der ostpreußischen Städte-Feuersocietät und der Feuersocietät der ostpreußischen Landschaft enthalten die Bestimmung: „im Interesse der Societät einzelnen Bewerbern den Eintritt in dieselbe zu versagen oder einzelne Associirte von der ferneren Versicherung auszuschließen, ohnedaß sie denselben über die Gründe Rechenschaft zu geben schuldig sind." Hiernach ist also ohne weitere Begründung sogar die Aufhebung einer bestehenden Versicherung gestattet, während die privaten Gesellschaften rechtlich gebunden sind, mindestens ihren Vertrag auszuhalten[1]). Dasnämliche ist bei der neuvorpommerschen Societät aufgrund ihrer Statuten möglich: die Generaldirection derselben erließ am 6. Oct. 1882 an verschiedene Associirte ein Circular, durch welches vonzeit der Aushändigung an die bezügliche Versicherung ohne jede vorherige Kündigung aufgehoben wurde. Das Statut der westfälischen Provincial-Feuersocietät schließt vonvornherein für alle Gattungen von Gebäudeversicherungen eine Verpflichtung zur Uebernahme von mehr als $^4/_5$ des gemeinen Wertes aus. Imübrigen ist ihr die Ablehnung von Versicherungen unter demselben Wortlaut wie der brandenburgischen Societät zugestanden. Ferner hat die Direction die Befugnis, „für die Versicherung von gewerblichen Etablissements oder Gebäuden mit feuergefährlichem Betrieb besondere im Interesse der Societät notwendig erscheinende Bedingungen festzusetzen oder auch die Versicherung ganz abzulehnen";

[1]) Cf. Bericht d. Vereins zur Wahrung 2c.

bereits bestehende Versicherungen dieser Art kann sie ebenfalls nach vierwöchentlicher Kündigungsfrist löschen, innerhalb welcher Frist aber keine Garantie besteht. Die Landfeuersocietät des Herzogtums Sachsen beschränkt den versicherbaren Wert allgemein bei hartgedeckten Gebäuden mit Strohdocken auf $^9/_{10}$, bei weichgedeckten auf $^4/_5$. Sie schließt Immobilien mit „ausnahmsweise großer Feuersgefahr" aus, darunter solche, welche der Privatbetrieb ohneweiteres in Deckung nimmt, wie Fabriken ätherischer Oele, Lackirereien mit Trockenöfen, Theater u. a. Der Begriff der „ausnahmsweise großen Feuersgefahr" wird in das Befinden des Directors gestellt; es werden Beispiele aufgeführt, unter denen sich die weitverbreitetsten Gewerbe befinden, wie Tischlereien, Bäckereien, Seifensiedereien, Brauereien, Brennereien, Mühlen aller Art u. s. w.[1]). In dem Reglement der magdeburgischen Land-Feuer-Societät heißt es, nachdem eine ganze Reihe von Risiken als ausgeschlossen bezeichnet worden ist: „außer den vorstehenden Gebäuden darf der Generaldirector auch anderen, die ihrer Bauart oder Lage nach oder aus anderen Gründen der Feuersgefahr besonders ausgesetzt sind, die Aufnahme versagen"*). Es würde zuweit führen, die ganze Reihe der Societäten auf derartige Bestimmungen hin zu prüfen: es sei nur gesagt, daß im „Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen" (Jahrg. X S. 209 sqq.) 41 öffentliche Anstalten mit solchen Abweisungsmaßregeln namentlich aufgeführt werden, ohnedaß damit die Materie erschöpft wäre.

Zu diesen dehnbaren Bestimmungen kommt noch eine weitgehende Freiheit in der Behandlung der Beiträge, aufgrund deren der Versicherungsuchende durch hohe Preisforderung abgeschreckt werden kann; dies würde besonders schwer gegen eine Verstatlichung insgewicht fallen. Bei der sächsischen Land-Feuer-Societät zb. soll im Gebiete der „gewöhnlichen Feuersgefahr" der in

[1]) Cf. Gothaer Denkschr.

*) Gerade die sächsischen Provincial-Societäten zählen sich, entsprechend ihren nahen — unmittelbaren oder mittelbaren — Beziehungen zum Generaldirector v. Hülsen, zu denjenigen Anstalten, welche imfalle der Communalisirung als Muster dienen könnten. — Cf. auch Teil IV über denselben Gegenstand.

das Belieben der Verwaltung gestellte Aufschlag inderregel 75 % nicht übersteigen, kann also noch weiter gehen. Für das ganze Gebiet der oben bezeichneten „außergewöhnlichen Feuersgefahr" stellt das Institut die Bemessung der Beiträge gänzlich in das Belieben des Generaldirectors. Bei der westfälischen Societät können die tarifmäßigen Sätze in allen Fällen bis $^1/_3$, in Gegenden, welche andauernde Verluste auch nur befürchten lassen, ohne Grenze erhöht werden. Von der posenschen Provincial-Feuersocietät wurde am 1. April 1882 zur Deckung des Deficits von 552,642 Mk. ein außerordentlicher Beitrag von 25 % des ordentlichen Jahresbeitrages ausgeschrieben. Die hannoversche Brandkasse steigerte nach ihrer Verschmelzung mit der Bremen-Verdener Kasse i. J. 1882 die Beiträge der letzteren in den Städten um 50—80 %. Die ostpreußische Landfeuersocietät forderte für die Schäden d. J. 1880 einen Nachschuß von 50 %. Im Gebiete der Landfeuersocietät der Neumark wurden die Beiträge für das erste Semester 1883 ebenfalls um 50 % erhöht*). Gleiches oder Aehnliches ist aufgrund fast aller neueren Satzungen der Societäten möglich und findet sich sogar bei einzelnen Zwangsinstituten, wie zb. der nassauischen Brandversicherungsanstalt. Hier kann sich also der Versicherte nicht einmal durch den Uebertritt zu einer anderen Gesellschaft schützen, — und imfalle einer allgemeinen Verstatlichung des Versicherungswesens würde dieser Zustand der allgemeine werden. Zu bedenken ist, daß die Art der Beitragspflicht einer der Hauptfactoren war, welcher das Publicum dem privaten, speciell dem Actien-Betriebe in die Arme führte. Die Beitragspflicht der Societätsmitglieder richtet

*) Der Director dieser Anstalt, v. Meyer, sagt dazu in dem Geschäftsbericht: „Um ein so bewährtes gemeinnütziges Institut zu fördern und zu erhalten, wird auch der Einzelne sich gelegentlich gern in eine höhere Zahlung finden." Hier ist wohl billig die Frage aufzuwerfen, ob Institute, welche dasselbe wohlfeiler leisten, nicht mindestens ebenso gemeinnützig sind, auch wenn sie oder besser gerade da sie aus dem Ertrag dieser Leistung noch einer Reihe von Privaten ihre Existenz sichern, — und ob der Einzelne solche Institute nicht noch lieber fördern und erhalten wird, bei denen er sich nicht gelegentlich in eine höhere Zahlung zu finden braucht?! — Cf. auch Teil IV über die Höhe der Beiträge.

sich streng nach der Höhe der jährlichen Brandverluste, und dadurch ist es leicht erklärlich, daß die Beiträge stets schwankend und unberechenbar sind. Bei den Privatgesellschaften dagegen wird der Versicherte durch die festen Prämiensätze, welche zudem — wie sich noch zeigen wird — bei gleichen Risiken nicht höher sind als die niedrigsten der wechselnden Societätsbeiträge, vor unerwarteten und unangenehmen Ueberraschungen bewahrt. Die Societäten aber haben sich der weit überwiegenden Mehrzahl nach in dieser und mancher andern Hinsicht den Weg zur Besserung, wie ihn die privaten Gegenseitigkeitsgesellschaften zumteil eingeschlagen haben, geradezu selbst versperrt, indem sie in der oben angeführten Weise ihren Mitgliedern das dem Gegenseitigkeitsprincip innewohnende Recht der gemeinsamen Selbstverwaltung entzogen und dadurch die Geltendmachung ihrer Bedürfnisse außerordentlich erschwert oder überhaupt unmöglich gemacht haben.

Aus alldem geht hervor, daß sich ein Geschäft wie die Feuerversicherung, falls es richtig ausgebildet werden soll, nicht zur Schablone machen läßt, wie dies durch die alleinige Herrschaft der öffentlichen Verwaltung immer geschehen ist und geschehen würde, daß es vielmehr in weiten Grenzen die individuelle Behandlung des Risicos, die Bemessung der Versicherungspreise nach der Gefahr erfordert, um auf den gesamten Besitzstand der Nation ausgedehnt werden zu können; die Lösung dieser Aufgabe war nur möglich durch die freie Concurrenz und wird sich nur durch diese weiter vollziehen. Die Prämienbestimmung ist nicht schematische Subsumtion, sondern geistige Arbeit, welche dem individuellen Fall seine individuelle Norm gibt[1]). Willkür in der praktischen Anwendung dieses Princips der Privatanstalten ist — abgesehen von der Macht der Concurrenz — schon dadurch ausgeschlossen, daß die Prämienbestimmung in der ungeheuren Mehrzahl der Fälle durch die bevollmächtigten Generalagenturen erfolgt, welche streng an die durch jene individuelle Behandlung der Risiken entstandenen Tarife gebunden sind. Verwerfliche Instructionen dieser Beamten seitens

[1]) Cf. Gothaer Denkschr.

der Directionen zum Schaden der Versicherten sind vorallem aus dem Grunde undenkbar, weil die Directionen sich dadurch in die Hand eines solchen Beamten geben würden und niemals wissen können, wie ein derartiges Verfahren gegen die Gesellschaften und sie selbst ausgebeutet werden könnte[1]). Die Reglements und sonstigen Satzungen der öffentlichen Anstalten aber stellen umgekehrt nur ganz generelle und primitive Gesichtspunkte für die Einteilung und Abmessung der Gefahren auf — überwiegend nach der Bauart und vielzuwenig nach der Benutzungsweise —, gestatten dagegen innerhalb dieses Rahmens der Verwaltung eine mehrals große Freiheit. Es sei hier beispielsweise auf den Vertrag verwiesen, vermittelst dessen die westfälische Provincialsocietät die Gebäudeversicherungen evangelischer Kirchengemeinden und kirchlicher Institute der Provinz dadurch an sich gezogen hat, daß sie denselben durchweg einen Rabat von $27^1/_2$ % auf die tarifmäßigen Prämien gewährte. Dies ist offenbar weder mit dem Princip der genossenschaftlichen Gleichberechtigung aller Associirten, noch mit der Abmessung der Beiträge nach der Gefahr zu vereinigen[2]). — Daß auch dieser Factor des Versicherungswesens von eminenter wirtschaftlicher Bedeutung ist, werden wir später sehen.

Wie aus dem Gesagten erhellt, würden die öffentlichen Anstalten mit dem Monopol inderhand nur das ihnen annehmbar erscheinende Risico versichern, während diejenigen Besitztümer, welche sie nach ihren Bestimmungen ausschließen dürfen, vergebens nach Deckung suchen würden. Hier kann eingewendet werden: die Societäten werden dann auch den besonders feuergefährlichen Risiken ihren Schutz gewähren, indem sie bemüht sein werden, auch für diese den Gefahrmomenten angemessene, d. h. nicht unmäßig übertriebene Prämien einzurichten. Ich sehe vorläufig davon ab, daß sie Letzteres — und nur dadurch ist Ersteres möglich — nichteinmal wollen, aus Gründen, die sie sich wiederum zum besonderen Verdienst machen und die weiter unten beleuchtet werden sollen. Sie würden es aber

---

[1]) Cf. A. Voigt a. a. O.

[2]) Cf. Gothaer Denkschr.

infolge ihrer ganzen Wesenseinrichtung auch nicht können. Sie würden das gewaltige Risico garnicht zu tragen vermögen, weil sie das Princip der Gefahrverteilung, durch welches die Privatgesellschaften die Uebernahme jener Betriebsgegenstände überhaupt erst ermöglichten, imfalle einer Verstatlichung des gesamten Betriebes sich nicht zueigen machen könnten, und zwar deshalb nicht könnten, weil ihnen vonvornherein die Beschränkung auf ein bestimmtes Territorium eigentümlich ist. Jenes Princip besteht zunächst darin, daß sich eine Vielzahl von Unternehmungen bei sehr großen Einzelrisiken zur gemeinsamen Tragung verbindet; dadurch wird im Schadenfalle der Verlust verteilt und kann nicht eine für alle Mitglieder eines Einzelverbandes drückende oder die bereiten Mittel übersteigende Höhe erreichen. Ein besonders wirksames Hilfsmittel dafür hat sich der Privatbetrieb, undzwar hier ausschließlich vermittelst der Actienform, in der Rückversicherung versicherter Werte bei einer andern Gesellschaft geschaffen. Er ist auf diese Weise imstande, unter einer Gefahr Summen von solcher Höhe mit Leichtigkeit und verhältnismäßiger Wohlfeilheit zu decken, wie sie auch die stärksten unter den öffentlichen Anstalten für sich allein ohne Hintansetzung aller Vorsicht, ohne schwere Gefährdung ihrer Versicherten und ohne imfalle der Not auf die Unterstützung des Gemeinwesens zu rechnen, nicht übernehmen können. Demgemäß hat man es seitens der öffentlichen Institute seit mehreren Jahren auch nicht verschmäht, sich die Uebernahme größerer Risiken durch Rückversicherung bei der Privatindustrie möglich zu machen*). Der eigentliche Gedanke des Versicherungsunternehmens beruht eben auf der Uebertragung gewisser Einzelgefahren auf eine größere Gesamt-

*) Von öffentlichen Anstalten hatten i. J. 1881 (s. Allg. Vers.-Presse Nr. 34) ihr Risico bei Actiengesellschaften ganz rückgedeckt: die der Städte Stralsund und Rostock, die der Ritterschaft des Fürstentums Halberstadt, die für die hohenzollernschen Lande und die Landesbrandkasse zu Dessau; zu 95 % die Lübecker Brandkasse, zu 75 % die schleswig-holsteinschen adeligen Brandgilden, zu 66⅔ % die der Stadt Thorn und zu 50 % die der Stadt Elbing, i. J. 1883 die der Rheinprovinz zu 55 %, — von denen, die unter 50 % rückversichert hatten, ganz abzusehen.

heit. Je ansehnlicher diese, umso sicherer und vollkommener vollzieht sich die Ausgleichung der eintretenden Verluste. Nach ihrer eigensten Natur ist mithin die Assecuranz auf den Großbetrieb angewiesen; dieser aber bedingt wiederum die räumliche Ausdehnung über ein weites Gebiet[1]). Diese letztere Bedingung würde den Communalanstalten abgehen, und untereinander könnten sie wegen ihres genossenschaftlichen Charakters gleichfalls keine Gefahrverteilung üben, da sie dadurch das Risico ihrer Mitglieder in ganz bedeutendem Umfange vergrößern, nicht aber — was doch bezweckt werden soll — vermindern würden. Denn die Rückversicherung ginge ja dann aufkosten und -gefahr der Versicherten selbst, während diese Gefahr doch gerade dem Versicherten vom Versicherer abgenommen werden soll. Daraus ist es auch zu erklären, daß der Versuch einer Anzahl von Societäten, des „Feuerversicherungs-Verbandes in Mitteldeutschland", ihre Schäden untereinander durch eine Art von Rückversicherung zu übertragen, sich als unzulänglich erwiesen hat; niemals könnte diese Rückdeckung eine vollkommene sein, weil eine Societät sich immer hüten müßte — wollte sie einigermaßen gerecht sein und nicht große Unzufriedenheit hervorrufen —, ihre Mitglieder zugunsten einer anderen zu überlasten. — Der Vorschlag A. Wagner's aber, imfalle einer Communalisirung beim Reiche rückzuversichern, beruht einerseits auf der oben widerlegten Voraussetzung, daß die Versicherung eine öffentliche Einrichtung an sich sei, — läßt sich andererseits jedoch auch von dieser Voraussetzung aus selbst widerlegen. Denn woher sollte das Reich, wenn es nicht gleichfalls aus der Versicherung — wie Rittinghausen folgerichtiger als Wagner vorschlug — ein Geschäft machen wollte, die Mittel dazu nehmen? Doch nur aus einer neuen Steuer irgendwelcher Art, d. h. wiederum aufkosten und -gefahr des Versicherten, während doch der Unternehmer dieses Risico tragen soll! Wagner scheint dies selbst gefühlt zu haben, indem er für den Fall, daß die Reichshilfe versagen sollte, die Rückdeckung bei ausländischen Gesellschaften proponirt. Aber wie ist eine solche Begünstigung fremder Privatwirtschaft mit

[1]) Cf. J. Hopf a. a. O.

dem Streben nach Beseitigung der einheimischen zu vereinigen! Dieser Gedanke muß — wie mir scheint — aus den einfachsten allgemein anerkannten nationalökonomischen Grundsätzen heraus vonderhand gewiesen werden.

Ein allgemeines Urteil über die Eventualität der Verstatlichung des Versicherungswesens kann, was die praktische Seite des Gegenstandes anbetrifft, wohl kaum treffender zusammengefaßt werden, als es in einem Gutachten des niederösterreichischen Landesausschusses aus d. J. 1874 geschehen ist: „Es ist aber auch ein volkswirtschaftlicher Satz, daß der Stat mit der producirenden Privatkraft zu concurriren nicht imstande ist." (Es werden die Leistungen der Privatindustrie auf diesem Gebiete angeführt.) „Das kann der Stat — Reich, Land oder ein öffentliches Gemeinwesen — nie leisten; er kann nie kaufmännisch oder nachart eines freien Vereines, sondern nur bureaukratisch sich gebahren; er kann nie eine Geschäftsconjunctur sogleich benutzen und zur Ausführung bringen, wie die unabhängige Privatunternehmung, sondern er ist durch die Controlemaßregeln, durch Gesetze, Instructionen, Statuten an die Einholung vorläufiger Zustimmung gebunden, welche oft erst dann erfolgt, wenn der Moment zur Ergreifung einer günstigen Conjunctur vorüber ist. Dazu kommt, daß ein öffentlicher Verwaltungskörper stets einen *größeren Regieaufwand* haben muß als ein privater und daß er schon wegen diesem im Nachteile ist."

IV. Sociales.

Hiermit treten wir schon auf das *wirtschaftliche* Gebiet unserer Untersuchung. Es ist nämlich in erster Linie die *Wohlfeilheit der Verwaltung*, aufgrund deren die Societäten für die Communalisirung der Feuerversicherung das Wort erheben. In so allgemein gehaltener Fassung muß die Richtigkeit dieser Behauptung für den jetzigen Zustand der Dinge ohneweiteres zugegeben werden. Die wohlfeilere Verwaltung ist aber nur möglich

durch die Beschränkung der Versicherungsverbände auf kleinere Territorien, durch eine fast ausschließliche Uebernahme einfach zu behandelnder Versicherungsgegenstände und durch die Benutzung des statlichen oder communalen Beamtenpersonals für den Betrieb. Welche großen Mißstände der erste Factor, den die Societäten sich jedoch eben wegen der dadurch ermöglichten einfacheren Verwaltung zum Verdienst anrechnen, in sich schließt, ist schon oben nachgewiesen worden. Unterwerfen wir aber die beiden letzten Factoren einer näheren Betrachtung, so erhält die ganze Frage ein wesentlich anderes Aussehen. Zunächst ist nämlich — vom rein volkswirtschaftlichen Standpunkte aus — darauf hinzuweisen, daß von den Statistikern der Societäten garnicht inrechnung gezogen wird, was Stat und Communen zu ihren Verwaltungskosten beischießen, indem sie ihnen die Arbeitskraft ihrer Beamten zur Verfügung stellen. Daß der dem öffentlichen Gemeinwesen daraus erwachsende Verlust an Arbeitskraft irgendwie ersetzt werden muß, daß dies stets nur auf kosten der Steuerzahlenden*) geschehen kann, liegt in der Natur der Sache, — und wenn man dies berücksichtigt, so ist es zummindesten zu bezweifeln, ob der Verwaltungsapparat der öffentlichen Anstalten, weil er zumteil identisch ist mit dem des States, billiger functionirt als derjenige der Privatgesellschaften. Umsomehr ist dies zu bezweifeln, wenn man sieht, daß gut geleitete öffentliche Institute sogar ohne Berücksichtigung dieses Factors schon jetzt zuweilen dieselben, ja höhere Verwaltungskosten aufweisen, als gut geleitete Privatgesellschaften. Nach dem Rechnungsabschluß zb. der bairischen Brandanstalt, welche nochdazu nur Immobiliar**) versichert, betrugen pro 1884 die Verwaltungskosten, abzüglich der gemeinnützigen Ausgaben für Feuerlöschzwecke u. ähnl., 19 % der Beiträge, während dieselben bei der Aachen-Münchener Actien-

*) Es ist zu beachten, daß dieser Posten, der — genau genommen — den öffentlichen Anstalten inrechnung gestellt werden müßte, augenblicklich von Privatversicherten und Unversicherten mitgetragen wird.

**) Bei solchen öffentlichen Instituten, welche auch Mobiliar versichern, ist dies — wie sich bald zeigen wird — in noch höherem Maße der Fall.

gesellschaft einschließlich der gleichfalls nicht unbedeutenden gemeinnützigen Ausgaben durchschnittlich nur 18,75 % der Prämien erfordern. — Dazu kommt aber noch ein Zweites: das ist die eventuelle Unzulänglichkeit des schematischen behördlichen Apparates. Diese tritt schon zutage, wenn in der Verwaltung, wie es leicht geschehen kann, irgendein Ausnahmefall vorkommt. Dann ist die öffentliche Verwaltung für den Einzelnen ganz erheblich teurer als die private, eben ihrer Ungelenkigkeit wegen. Ich werde hier einen Fall aus meiner Bekanntschaft erzählen, welcher typisch ist. Ein Berliner Hausbesitzer hatte infolge eingetretener Veränderungen seines Besitzstandes sowohl sein Mobiliar, welches bei der Magdeburger Actiengesellschaft versichert ist, als auch sein Gebäude, welches der Berliner Zwangsanstalt untersteht, zu hoch versichert und erhob Einspruch. Die Privatgesellschaft regulirte die Angelegenheit sofort durch einen ihrer Agenten und zahlte noch 15 Mk. von der schon abgelieferten Prämie zurück; seitens der öffentlichen Anstalt wurde zunächst ein Termin anberaumt für nochmalige Vorbringung des Antrages auf ermäßigte Einschätzung, sodann wurde eine Untersuchungscommission zur Inspicirung des Gebäudes abgeschickt, wofür die Summe von 25 Mk. entrichtet werden mußte, und schließlich hatte der Besitzer den alten Beitrag noch für das ganze laufende Jahr (1886) zu zahlen, trotzdem derselbe noch nicht erhoben worden war. Es ist eben darauf hinzuweisen, daß die wohlfeilste Verwaltung die teuerste sein kann, wenn sie unzureichend ist. Ganz unzureichend aber würde sie sein, wenn die communale Versicherung über die gesamten Feuerrisiken ausgedehnt werden sollte. Augenblicklich ist diese einfache und deshalb zumteil (scheinbar) billigere Art der Verwaltung eben noch angänglich, weil $^{19}/_{20}$ der Betriebsgegenstände der Societäten die einfacher zu behandelnden Immobilien sind, welche schon eher ein schablonenmäßiges Verfahren gestatten. Später aber würde die Versicherung als eine Nebenbeschäftigung des Beamtenpersonals nicht mehr genügen, es müßten gleichfalls mit vollster Sachkenntnis ausgerüstete Personen angestellt werden, und dann dürfte sich der Betrieb für die Versicherten wohl kaum wohlfeiler stellen, als er zurzeit durch die Privatgesellschaften geboten wird. Schon jetzt er-

reichen die Verwaltungskosten bei solchen öffentlichen Anstalten, welche sich in ihren beschränkten Gebieten die gleiche Aufgabe wie die Privatinstitute gestellt haben, denselben, ja größeren Umfang als bei letzteren. Bei drei der bestgeleiteten Societäten dieser Art betrugen nach ihren Geschäftsberichten die Verwaltungskosten im Durchschnitt der Jahre 1878 — 82 pro 100 Mk. der Versicherungssumme:

bei der magdeburgischen Land-Feuersocietät . . . 2,97 ℳ
„ „ Land-Feuersocietät des Herzogtums Sachsen 2,99 ℳ
„ „ Städte- „ der Provinz „ 4,60 ℳ.

Dagegen hatten die Verwaltungskosten unter denselben Umständen bei folgenden Privatgesellschaften die Höhe von:

bei der Aachen-Münchener ..... 2,36 ℳ
„ „ Leipziger ..... 2,82 ℳ
„ „ Colonia ..... 2,85 ℳ
beim deutschen Phönix ..... 3,10 ℳ
bei der Berliner ..... 3,19 ℳ
„ „ Schlesischen ..... 3,22 ℳ
„ „ Elberfelder ..... 3,56 ℳ
„ „ Gothaer ..... 4,00 ℳ

Während d. J. 1875 — 78 betrug der Kostendurchschnittsatz bei der Land-F.-S. d. Herzogt. Sachsen 18,66 % der Beiträge. Dabei sind die mit etwa $3^1/_3$ % zu veranschlagenden Hebekosten der Beiträge, sowie die mit 5 % in Rechnung zu stellenden Zinsen und Unterhaltungskosten des in ihrem Grundstück liegenden Capitals noch außeracht gelassen. Rechnet man dies — wie billig — hinzu, so erhöht sich der Satz auf durchschnittlich 22,72 %, während derselbe in jener Zeit bei der Aachen-Münchener zb. nur 18,61 %, bei der Colonia nur 20,06 % der Prämien betrug. — Im Jahre 1882 hatte bei der magdeburgischen Land-F.-S. nach ihrem Rechnungsausweis die Versicherungssumme die Höhe von 583 202 278 Mk.; die Verwaltungs- und Nebenkosten beliefen sich auf 333 487,71 Mk. = 0,57 ‰ der Versicherungssumme, d. s. 0,175 ‰ mehr als bei

den Privatgesellschaften in demselben Jahre (s. Tabelle auf S. 46). — Bei der hannoverschen Brandkasse waren laut ihrer Abrechnung pro 1883 an Beiträgen 2 066 005 Mk. eingegangen; die Verwaltungsausgaben stellten sich, abzüglich der gemeinnützigen, auf 286 997,68 Mk. = über 14 % der Beiträge, d. h. höher als zb. bei der Aachen-Münchener Gesellschaft und der Colonia. — Aehnlich verhielt es sich während d. J. 1879 — 82 bei den schlesischen Provincialsocietäten; dieselben erhoben folgende Beiträge und hatten folgende Verwaltungskosten, deren — auch relativ — steigende Tendenz nicht unbemerkt bleiben mag:

	Landfeuersocietät			Städtefeuersocietät		
i. J.	Beiträge M.	Kosten M.	in %	Beiträge M.	Kosten M.	in %
1879	1 099 074	152 785	13,9	229 850	43 677	19,0
1880	1 151 427	167 053	14,5	238 475	46 696	19,6
1881	1 227 997	179 390	14,6	251 603	48 368	19,2
1882	1 332 932	204 647	15,4	267 883	52 767	19,7

Daraus erklärt es sich auch zumteil, daß die öffentlichen Anstalten sich der Versicherung aller Risiken erst in so geringem Umfange angenommen haben. Dies wurde deutlich ausgesprochen von einer Deputation der Thorner Societät, indem sie die vonseiten des Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen im Juli 1883 gestellte Anfrage, ob die Stadt geneigt sei, neben der Immobiliar- noch eine Mobiliar-Versicherungsanstalt insleben zu rufen, u. A. auch deshalb ablehnte: „weil der Apparat zur Einrichtung einer solchen ein so kostspieliger sein dürfte, daß ohne Uebergriff in benachbarte Städte und Provinzen ein Heil für die städtische Versicherung nicht zu hoffen sei."

Aus alldem geht hervor, daß es nicht statthaft ist, über die kostspieligere Verwaltung der Privatgesellschaften, deren Arbeitsfeld imganzen ein durchaus anderes ist als das der öffentlichen Institute, so allgemein gefaßte Urteile zu fällen, wie es von den Vertretern der letzteren geschiht. Es muß eben darauf hingewiesen werden, daß bei der Aufstellung statistischer Urteile nur wirklich

vergleichbare Größen miteinander verglichen werden dürfen. Wenn stark im Auslande arbeitende Actiengesellschaften, wie zb. die Transatlantische, die Hamburg-Magdeburgische, die Hanseatische, die Norddeutsche, die Hamburg-Bremer, 3 — 6mal so hohe Verwaltungskosten haben wie die übrigen, so kann man diesen durch ihr externes Geschäft bedingten Aufschlag nicht auf ihr inländisches ausdehnen oder gar aus den dadurch gewonnenen absoluten Zahlengrößen für die Gesamtheit der Privatgesellschaften ein absprechendes Urteil über die teure Verwaltung derselben herleiten wollen.

Es kommt hinzu, daß den Privatgesellschaften die Mehrkosten ihrer Verwaltung zumteil auch daraus erwachsen, daß sie durch die polizeilichen Controlevorschriften zu einer Reihe von Ausgaben gezwungen sind, welche die Societäten nicht kennen. Die Verwaltung der letzteren ist zurzeit auch deshalb eine wohlfeilere, weil sie von Sportel-, Stempel- u. ähnlichen Ausgaben, welche die Privaten zu tragen haben, befreit sind. Imfalle einer Verstatlichung würden diese Einnahmen aus dem Privatbetrieb aber dem State entfallen. Es würden ferner wegfallen die Abgaben von den Gewinnen der Actionäre an Stat und Communen, ebenso die Steuern und sonstigen Abgaben der ca. 100,000 Personen, welche vom Privatbetrieb beschäftigt werden; denn selbst wenn der Stat — was kaum möglich oder wahrscheinlich erscheint — eine gleiche Anzahl von Bürgern zu seinem Betriebe verwenden würde, so wären sie dann doch ihrem beamtlichen Charakter gemäß von einem bedeutenden Teil jener Gefälle befreit. Inwegfall kämen auch die nicht gering zu schätzenden Einnahmen für den Stat aus dem Eisenbahnverkehr, welchen das Personal der Privatgesellschaften unterhalten muß. Es ist aber klar, daß sich der Stat auf irgendeinem Wege wieder in den Besitz dieser Einnahmen*) setzen müßte, sei es nun durch eine

*) Um von diesen Einnahmen eine richtige Vorstellung zu geben, will ich hier mitteilen, welche Beträge nach den Ermittelungen des Verbandes deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften i. J. 1885 der Oeffentlichkeit aus dem Betriebe der 18 zum Verbande gehörenden Gesellschaften zugeflossen sind. Dieselben haben an Stats- und Communalsteuern — jedoch exclusive

Erhöhung der Versicherungsbeiträge, sei es durch Ausschreibung neuer directer oder indirecter Steuern. Immer jedoch würde diese aus einer Verstatlichung entspringende Belastung auf die Versicherten zurückfallen, und das pecuniäre Minimum dieser Belastung würde nach Allem, was soeben gesagt worden ist, dann noch günstig zu nennen sein, wenn es den jetzigen Verhältnissen entsprechen würde.

Es ist nämlich bemerkenswert, daß trotz der durch den ausgedehnteren und vollkommeneren Betrieb verursachten Verwaltungsmehrkosten der Privatgesellschaften, die Höhe der Versicherungsbeiträge bei den letzteren durchaus den Vergleich mit den Societäten aushalten kann. Dies wird zwar von den meisten Vertretern

---

Gebäudesteuern —, an Stempeln, Sporteln, Statsgebühren und an Löschbeiträgen, die ihnen auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Concession auferlegt wurden, die Summe von 1,111,591 Mk., ferner an freiwilligen Löschbeiträgen sowie anderen Verwendungen für gemeinnützige Zwecke die Summe von 620,918 Mk., endlich an Porto der Centralverwaltung die Summe von 353,354 Mk. bezahlt. In die vorstehenden Summen sind nichtetwa diejenigen Stempel- und anderen Abgaben oder Gebühren mitaufgenommen, welche dem Stat oder den Communen durch polizeiliche oder andere Genehmigungen oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zufließen, jedoch von den Versicherten erstattet werden; jene Summen enthalten lediglich die Beträge, welche die Gesellschaften selbst getragen haben. Das bezieht sich besonders auch auf das Porto, welches wiegesagt nur das der Centralverwaltung ist; letzteres ist aber nur ein kleiner Teil imverhältnis zu demjenigen Porto, welches von den Generalagenten und Agenten verausgabt wird. Rechnet man demgemäß diese unberücksichtigten Posten zu der obigen Gesamtsumme von 2,085,863 Mk. hinzu und bringt man ferner inanschlag, was die nicht zum Verbande gehörigen 11 Actiengesellschaften und die große Masse der privaten Gegenseitigkeitsanstalten in dieser Hinsicht geleistet haben mögen, so darf ich wohl behaupten, daß ich niedrig schätze, wenn ich die Summe, welche aus dem Privatbetrieb der Feuerversicherung direct der Oeffentlichkeit zugute kommt, auf jährlich 3 Millionen Mk. normire. — Vergleicht man nun damit die Summen, welche seitens der deutschen öffentlichen Anstalten der Oeffentlichkeit zugewendet wurden, so wird sich alsbald die Richtigkeit der Behauptung herausstellen, daß dieselben darin den privaten Betrieb überträfen. Von ihnen wurden nämlich nach Brämer in den Jahren 1866—78 für öffentliche Zwecke ca. 11,300,000 Mk. verausausgabt, d. i. durchschnittlich pro Jahr 870,000 Mk., also ca. $2^1/_6$ Millionen Mk. weniger als vom privaten Betriebe. Von den Societätsvertretern wird

der Monopolisirung aufgrund statistischen Materials bestritten, und es wird aus der angeblich größeren Billigkeit der Societäten ein weiterer Grund für die Verstatlichung hergeleitet; wir werden aber bald sehen, was es mit den angeführten Zahlen für eine Bewandtnis hat. Im Durchschnitt stellen sich nämlich — wie die unten S. 46 folgende Tabelle über das Jahr 1882 zeigt — die Prämiensätze bei den Societäten allerdings niedriger als bei den Privatgesellschaften, wennauch nichtgerade bedeutend. Daraus aber auf die Wohlfeilheit der Prämien denselben Schluß ziehen zu wollen, ist ein schwerer statistischer Fehler: er beruht wiederum in der Vergleichung ungleichartiger Größen. Es wird dabei nicht berücksichtigt,

---

mir nun eingewendet werden, man dürfe von jenen 3 Millionen nur den Teil zur Vergleichung heranziehen, welcher für Löscheinrichtungen und ähnliche gemeinnützige Zwecke verwandt worden ist. Zunächst bestreite ich die Berechtigung dieses Einwandes, zumal ein Teil jener 3 Millionen indirect den Societäten selbst zugute kommt, indem Stat und Commune sie zu ihren Ausgaben mitbenutzen, zu welchen auch die Gehälter der Beamten gehören, welche bei den öffentlichen Brandanstalten mitarbeiten. Aber auch wenn wir nur die eigentlichen gemeinnützigen Ausgaben inbetracht ziehen, wird der Vergleich zugunsten des privaten Betriebes ausfallen. Es wurden, wie wir sahen, i. J. 1885 von 18 Privatgesellschaften an freiwilligen Beiträgen 620,918 Mk. gezahlt: damit also der Aufwand der öffentlichen Anstalten imbetrage von 870,000 Mk. erreicht oder überstiegen werde, fehlen noch ca. 250,000 Mk. Diese Summe aber dürfte vollauf resultiren, wenn man erstens die gesetzlich auferlegten gemeinnützigen Beiträge aus dem Posten von 1,111,591 Mk. herausnimmt, wenn man dazu zweitens die freiwilligen und auferlegten Beiträge der übrigen 11 Actiengesellschaften und drittens diejenigen auch nur der 17 bedeutendsten privaten Gegenseitigkeitsanstalten — mitausnahme der Gothaer, die zum Verbande gehört — hinzurechnet. Der Einwand, daß jene Summe von 870,000 Mk. aus der Periode 1866—78, die Schätzung der privaten Beiträge dagegen aus d. J. 1885 stamme, ist hinfällig, da Brämer sogar ausrechnet, daß die Verwendungen für gemeinnützige Zwecke seitens der Actiengesellschaften in den Jahren nach 1878 etwas abgenommen haben. Danach gestaltet sich also das frühere Verhältnis noch mehr zuungunsten der öffentlichen Anstalten; denn die Subjectivität der gegenteiligen statistischen Berechnungen und Schätzungen Brämer's glaube ich durch die vorstehenden und die noch folgenden Ausführungen für erwiesen halten zu dürfen.

daß die Versicherungsgegenstände der Privatgesellschaften viel verschiedenartiger sind als diejenigen der Societäten, daß ihre Risiken viel complicirter sind, daß speciell die Actiengesellschaften ein bedeutendes ausländisches Geschäft (direct oder durch Rückversicherung) machen, welches erheblich teurere Prämien einfordert als das einheimische, daß schließlich bei dem Actienbetrieb jener erhebliche Teil des Geschäftes doppelt und dreifach inrechnung kommt, welchen die Gesellschaften untereinander in Rückdeckung geben, wodurch dieselben Prämien 2 oder auch 3 mal in den Abrechnungen wiederkehren. Dementgegen sind die Risiken der Societäten viel gleichmäßiger, oder aber sie werden infolge ihrer mangelhaften Versicherungstechnik viel gleichmäßiger behandelt. Und wenn man private Risiken derselben Art mit ihnen vergleicht, so ergibt sich, daß dieselben ganz ebenso billig, nicht selten sogar billiger versichert sind; denn hauptsächlich dadurch haben die Privatgesellschaften auf dem einfachen Immobiliargebiete ihre Kundschaft vergrößert. In verschiedenen Bezirken sind die Prämien der Actiengesellschaften sogar um ein Bedeutendes niedriger als die der Societäten. Dies geht hervor aus der Denkschrift, welche die Magdeburger Actiengesellschaft auf das oben (S. 16) erwähnte Rescript des preußischen Handelsministers vom 19. März 1883 einreichte; darin sind die Prämiensätze d. J. 1882 promille der Versicherungssumme bei der genannten Gesellschaft und den Societäten mehrerer Provinzen gegenüberstellt*):

---

*) Es ist darauf hinzuweisen, daß die Versicherungspreise der übrigen Privatgesellschaften der Concurrenz wegen ungefähr denselben Stand haben wie die der magdeburgischen; mehrere jüngere Gesellschaften erheben sogar noch geringere Beiträge, um größere Kundschaft an sich zu ziehen. Aus der Tabelle ersieht man ferner, in wie ausgedehnter Weise von der Privatanstalt der Bemessung der Prämien je nach der individuellen Gefährlichkeit der Risiken Spielraum gelassen wird; die öffentlichen Institute aber nehmen darauf fast keine Rücksicht, sondern ordnen ihre Risiken einfach den herkömmlichen Taxationsklassen — gewöhnlich 4, zuweilen mit einigen Unterabteilungen — mit ihren unbiegsamen, resp. nur generell nach dem Schadenumfange des Vorjahres wechselnden Beitragsnormen unter.

Im Gebiete der		Magdeburger Feuer-Vers.-Ges.
Landfeuersocietät der Kurmark Brandenburg 2c.		
für massive Gebäude unter harter Dachung	1,80	0,90 – 1,80
„ Fachwerkgebäude unter hartem Dach	3,60	1,00—2,80
„ weiche Dachung	12,60	2,50—6,00
„ Windmühlen	21,60	7,50—10,00
Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg		
„ Fachwerk unter harter Dachung	1,80—4,20	1,25—2,50
„ weiche Dachung	8,40	3,00—5,00
Feuer-Societät der Provinz Posen		
„ Fachwerk oder Holz unter hartem Dach	3,33 u. 4,00	2,50—3,50
„ weiche Dachung	7,33 u. 8,33	6,00—7,50
„ Windmühlen	15,00	7,50—10,00
Feuer-Societät der Rheinprovinz		
„ gemischte Bauart, massiv und Fachwerk unter hartem Dach	1,25—1,70	0,90—1,50
„ massive, gemischt mit Holz- und Lehmfachwerk; geringe Bauart unter hartem Dach und massive mit gemischter Dachung	2,00—2,50	1,00—2,00
„ weiche Dachung	3,30	2,00—3,00

Allerdings war das Jahr 1881 ein besonders brandreiches, sodaß die Prämiensätze von 1882 bei den Societäten wohl etwas höher sein konnten als sonst; aber dieser Umstand fällt nur wenig in die Wagschale und ändert fast nichts an der oben mitgeteilten Tatsache. Bei der Landfeuersocietät der Kurmark Brandenburg zb. betrugen nach ihren Rechnungsabschlüssen im Jahre 1880 die Beiträge für die I. Gebäudeklasse 1,7, für die II. Kl. 3,4, für die III. Kl. 10,1, für die IV. Kl. 18,6‰; im ersten Semester 1881 für die I. Kl. 0,10 Mk., für die II. Kl. 0,20 Mk., für die III. Kl. 0,70 Mk., für die IV. Kl. 1,20 Mk. procent der Versicherungssumme, d. h. noch teurer als i. J. 1882; i. J. 1883 für die I. Kl. 1,4, für die II. Kl. 2,8, für die III. Kl. 9,8, für

die IV. Kl. 16,8 ‰*). — Es ist demgemäß auch hinundwieder öffentlich von maßgebender Seite ausgesprochen worden, daß die Privatinstitute niedrigere Prämiensätze erheben als die öffentlichen in denselben Gebieten, — so zb. in den Landtagsverhandlungen des Fürstentums Lippe-Detmold am 6. Dec. 1879, ferner in dem Bericht des preußischen Landwirtschaftsministers über die Jahre 1881—83; auch der sächsische Minister v. Nostiz-Wallwitz erklärte bei Beratung der Versicherungsvorlage (s. oben S. 17): „Die statliche Feuerversicherung wird niemals besser geleitet sein können als eine solide Privatanstalt auf Gegenseitigkeit**), aber nichteinmal so billig."

Wenn nun trotzdem die Privatgesellschaften, was die Höhe der Brandentschädigungen anlangt, hinter den Societäten nicht zurückbleiben (s. die folgende Tabelle), so liegt das eben daran, daß sie durch Heranziehung der besonders gefährlichen und darum teureren, hauptsächlich der großindustriellen sowie ausländischer Risiken sich in die Lage brachten, jene Verwaltungskosten ertragen zu können und dabei doch imallgemeinen angemessen zu versichern. Dies würde aber — wie oben nachgewiesen — communalen Anstalten infolge ihrer inneren Art nicht möglich sein, wollten sie sich nicht auf die Unterstützung des Gemeinwesens, also indirect wieder auf das Vermögen der Versicherten, in zu hohem Maße verlassen. — Es folgt die Tabelle über d. J. 1882[1]):

---

*) Die den Klassen III und IV eingeordneten Gebäude repräsentiren namentlich den kleinen Besitz auf dem Lande, welcher — wie wir noch sehen werden — nach den Behauptungen der Communalisirungsforderer bei den Societäten den wohlfeilsten Schutz finden soll.

**) — auf Actien — hätte mit demselben, vielleicht mit größerem Recht gesagt werden können, wie die folgende Tabelle (S. 46) lehrt; denn der etwas niedrigere Prämiensatz der Gegenseitigkeitsgesellschaften wird hier aufgehoben durch die höheren Verwaltungskosten und das zumteil daraus entspringende Deficit, welches vom nächsten Jahre oder dem Reservecapital mitgetragen werden muß.

[1]) Nach der Zeitschr. d. k. preuß. stat. Bureaus von 1884 berechnet im „Deutschen Oekonomisten".

		Societäten.	Privatgesellschaften	
			Gegenseitigkeits-Gesellschaften.	Actien-Gesellschaften.
Versicherungssumme (Tausende)	Mk.	**27,978,070**	**5,753,943**	**42,705,145**
Netto-Beiträge	„	45,404,251	6,650,883	84,666,679
promille d. Versich.-Summe	‰	1,62	1,16	1,98
Rückversicher.-Prämie	Mk.	3,405,824	528,202	33,955,947
Bleiben für eigene Rechnung	„	41,998,427	6,122,681	50,710,732
Zinsen	„	2,753,380	1,088,788	4,282,959
Sonstige Einnahmen	„	451,070	31,485	277,273
Gesamteinnahmen	„	**45,202,877**	**7,242,954**	**55,270,964**
Entschädigungen u. Regulirungskosten	„	30,887,989	4,250,017	30,097,087
Provision, Verwaltungskosten 2c.	„	4,931,585	2,198,121	15,941,633
promille d. Versich.-Summe	‰	0,18	0,38	0,37
procent der Beiträge für eig. Rechnung	%	11,7	35,9	31,4
Sonstige Ausgaben	Mk.	1,643,977	53,847	1,262,093
Gesamtausgaben	„	**37,463,551**	**6,501,985**	**47,300,813**
Ueberschuß abzüglich Zinsen	„	4,985,946	— 347,819	3,687,192
procent der Beiträge für eig. Rechnung	%	11,9	— 5,7	7,2

Aus derselben geht hervor, daß der Verwaltungsapparat am-kostspieligsten bei den privaten Gegenseitigkeitsgesellschaften ist, nämlich 35,9% der Beiträge: 31,4% der Actiengesellschaften: 11,7% der Societäten. Daraus ist nicht schwer eine Folgerung auf den eventuellen Verwaltungsaufwand der communalen Gegenseitigkeit zu ziehen, für den Fall, daß diese alle Besitzgegenstände versichern wollte; unter dem Procentsatz der privaten Gegenseitigkeit würde sie wohl kaum bleiben, zumal wir sehen, daß letztere zu dem reinen Versicherungsgeschäft noch 5,7% der Beiträge aus ihren Zins-

einnahmen zuschießen mußte. Hieraus kann zugleich ein gerechtfertigter Schluß auf die Angemessenheit der Prämie gezogen werden. Nach der absoluten Höhe der letzteren läßt sich dieselbe, wie wir sahen, nicht beurteilen, wohl aber kann der reine Ueberschuß als maßgebend gelten, und daraus ist unverkennbar, daß die Societäten sogar am teuersten versichern (11,9% Ueberschuß zu 7,2 des Actienbetriebes). Der Einwand, daß diese Gewinnsammlung der öffentlichen Anstalten ihren Versicherten wieder zugute kommt, ist hinfällig, denn die Versicherten, denen die Gewinnansammlung zugute kommt, gehören immer anderen Generationen an als diejenigen, welche um der Gewinnsammlung willen belastet werden. Daraus ergibt sich ein begründeter Vorwurf gegen die Politik dieser Gewinnsammlung: weder der Stat, noch eine Gemeinde, noch irgendein anderes öffentliches Institut sollte sich für berechtigt halten, von seinen Angehörigen höhere Abgaben einzuziehen, als um der Zwecke des Instituts willen direct erforderlich ist, — vorallem wegen der Unsicherheit, die in jeder Zukunftsberechnung liegt.

Wenn aber die Actiengesellschaften diesen Ueberschuß, soweit sie ihn nicht als Capitalreserve zurücklegen — und dies geschiht im ausgedehntesten Maße —, als Gewinndividenden unter ihre Actionäre verteilen, so kann ich nicht entdecken, wie daraus — wenn sie nur sonst ihre Kunden zufriedenstellen — ein Grund für ihre Aufhebung hergeleitet werden könnte. Vielmehr ist darin der verdiente Lohn für eine jahrzehntelange und noch immer fortdauernde segensreiche wirtschaftliche Tätigkeit zu sehen, und obenein ist dieser Gewinn inhinsicht auf den Ertrag anderer Großunternehmungen des Capitals ein sehr solider und sogar mäßiger zu nennen. Dies Thema bisins Einzelne zu erörtern, gehört nicht hierher; ich will nur auf einige bezeichnende Zahlen hinweisen. Vorher sei bemerkt, daß jener Gewinn natürlich nur inhinsicht auf das gewagte Garantiecapital betrachtet werden darf und daß nur die direct aus dem derzeitigen Versicherungsgeschäft hervorgehenden Dividenden zur Berechnung herangezogen werden dürfen*). Ende

*) Es ist durchaus unwissenschaftlich, für eine solche Berechnung die Höhe der ursprünglichen Zeichnungen der Actionäre benutzen zu wollen. Die heutigen Erwerber einer Actie zb. der Aachen-Münchener Gesellschaft haben

d. J. 1884 betrug das gesamte Garantiecapital der 30 Actiengesellschaften 248,338,563 Mk., aus der Feuerversicherung gingen in die Dividende 3,050,268 Mk. über; das sind 1,23% des Garantiecapitals. Indessen wenn man die Ergebnisse der vorhergegangenen Jahre in betracht zieht, so ergibt sich, daß diese 1,23% nicht einmal reiner Gewinn sind. Es hatte nämlich im Jahre 1881 die Gesamtheit der Actiengesellschaften mit einem Verluste von 4,847,118 Mk. abgeschlossen. Die Gewinne der Jahre 1882 und 83 reichten noch nicht aus, um diesen Verlust zu decken; vielmehr blieben von letzterem noch 1,037,551 Mk. auf das Jahr 1884 zu übertragen. Nach Abzug dieses Uebertrags verblieb Ende d. J. 1884 für die Gesamtheit der Actiengesellschaften aus der Feuerversicherung ein Bezug von 2,012,717 Mk. Dies ergibt für das gesamte Garantiecapital einen Gewinn von nur 0,81% jährlich. Für die Reihe der Jahre von 1876—1884 entsteht auf diese Weise folgende Tabelle für den durchschnittlichen Gewinn der Actiengesellschaften direct aus der Feuerversicherung pro 100 Mk. des gesamten Garantiecapitals:

1876.....1,92	1881.. —	Es wurde an der Deckung d. Verlustes von 1881 gearbeitet.
1877.....1,65	1882.. —	
1878.....1,44	1883.. —	
1879.....1,30	1884. 0,81	
1880.....0,73		

Berechnet man aber — was gleichfalls statthaft ist — die Dividende auf die jährliche Prämieneinnahme, so ergibt sich ein ähnliches, nur wenig höheres Verhältnis, nämlich i. J. 1876 = 5,69%, 1877 = 4,73%, 1878 = 4,04%, 1879 = 3,45%, 1880 = 2,06% und in den folgenden 3 Jahren für die Gesamtheit der Actiengesellschaften wiederum nur Minusergebnisse infolge d. J. 1881.

---

dieselbe eben nichtmehr mit der Einzahlung von 600 Mk., sondern mit dem Curswert von ca. 8950 Mk. zu bezahlen. Demgemäß stellt die pro Stück der Actie ca. 420 Mk. betragende Dividende nicht 70% des bar Risikirten, sondern nur 4,7% Verzinsung dar. Auf andern Wirtschaftsgebieten würde es Niemandem einfallen, anders zu rechnen; wenn zb. ein Grundstück, welches vor 50 Jahren 20,000 Mk. galt und inzwischen durch sparsame Bewirtschaftung, einsichtige Instandsetzung, sowie durch die allgemeine Entwickelung der umgebenden Verhältnisse einen Kaufpreis von 100,000 Mk. erreicht hat, — wenn ein solches Grundstück heute einen jährlichen Ertrag von 5000 Mk. abwirft, so wird Niemand behaupten wollen, dasselbe rentire gegenwärtig mit 25%.

Aber selbst wollte man dieses Jahr für die folgenden außer Rücksicht setzen, so bleibt der Dividendengewinn doch immer noch ein sehr bescheidener: für d. J. 1883 zb. betrug bei den 28 deutschen Actiengesellschaften das gesamte Actiencapital 180,783,930 Mk., die Nettoprämieneinnahme 80,651,701 Mk., der Nettogewinn 4,120,941 Mk., d. h. % des gewagten Capitals 2,28, der Nettoprämie 5,11. — Die Schriftsteller der Societäten aber ziehen, wenn sie den Privatgesellschaften ihre Dividende vorhalten, auch die Zinseinnahmen aus den in früheren Jahren angesammelten Reserven zur Berechnung heran. Obenein sind es nur die größeren, seit mehreren Jahrzehnten bestehenden Actiengesellschaften, welche infolge jener Zinseinnahmen höhere Dividenden zu verteilen vermögen; von den übrigen arbeiteten zb. i. J. 1881 fünfzehn Gesellschaften überhaupt nicht mit Gewinn und elf von ihnen mit Verlust. Wenn aber die großen alten Gesellschaften bedeutendere Erträgnisse erzielen, so zeigt sich darin nicht das Ergebnis einer Geschäftsführung, welche die Versicherten übervorteilt, sondern das Ergebnis der Sparsamkeit und Enthaltsamkeit vieler Vorjahre. So hat die mit ihrer hohen Dividende immer vorzugsweise angeführte Aachen-Münchener Gesellschaft in den ersten 15 Jahren ihres Bestehens, die Leipziger in den ersten 19 Jahren, ebenso andere ältere Institute im ersten Jahrzehnt garkeine Dividende gezahlt. Der Ertrag eines Geschäftsbetriebes der Gegenwart läßt sich jedoch nur prüfen, wenn man das in langer Vorzeit erworbene Vermögen nebst seinen Zinsabfällen außer Ansatz läßt.[1]) Jene Zuschlagscapitalien zu den ursprünglichen, welche erst die höheren Dividenden bedingen, sind aber andrerseits wiederum eine erhöhte Garantie*) für die Versicherten! —

---

[1]) Cf. A. Voigt a. a. O.

*) Die Garantiemittel der Colonia zb. bestanden im Anfang d. J. 1885 neben dem Actiencapital von 9 Millionen Mk. noch aus folgenden Reserven:

Capital-Reserve	3,845,000	M.
Extra- „	4,387,000	„
Prämien- „	1,400,000	„
	1,032,763	„
Schaden- „	54,400	„

insumma aus 19,719,163 Mk. Andere ältere Gesellschaften stehen absolut oder relativ, je nach dem Umfange ihres Betriebes, hinter dieser nicht oder nur wenig zurück an Sicherheitsmitteln.

Möge dies nun sein, wie es wolle, — so führen die Societäten weiter aus —: zu bestreiten ist nicht, daß der private Betrieb überwiegend einen Gewinn aus der Versicherung zieht! Da nun die Societäten, obgleich sie darauf keine ihrer Einnahmen verwendeten und obgleich sie bedeutend geringere Verwaltungskosten hätten, doch nicht wohlfeiler versicherten als die Privatgesellschaften, so müßte die Ursache dieser Erscheinung in der Art der Schadenregulirung gesucht werden: die öffentlichen Institute gewährten bessere Entschädigung als die privaten. Daß dies nicht absolut richtig ist, haben wir schon nebst Angabe der Gründe bei der Besprechung der Tabelle auf S. 44 gesehen. Relativ betrachtet, ist es allerdings der Fall; aber zunächst ist auch hier wieder darauf hinzudeuten, daß daraus durchaus keine allgemeinen Folgerungen gezogen werden dürfen. Die Societäten im Durchschnitt, welche meistens nur Gebäude in örtlich beschränkten Bezirken versichern, können eben nicht mit den freien, besonders den Actien-Gesellschaften, invergleich gestellt werden, welche Risiken jeder Art in ganz Deutschland und oft noch im Ausland in ihren Schutz nehmen. Eher ließen sich letztere in-beziehung stellen zu den größeren öffentlichen Anstalten, welche Immobiliar- und Mobiliarversicherung betreiben. Aber auch hier ergibt sich wieder, daß die oben angeführten drei Musteranstalten durchaus nicht höhere Procentsätze der Einnahmen zu Entschädigungen verwenden als die Privatunternehmungen. In d. J. 1878 — 82 hatte bei denselben nach ihren Geschäftsberichten folgendes Verhältnis statt:

bei der	Beiträge ꝛc. in ℳ	Entschädigungen in ℳ	in %
Städte-Feuersocietät der Provinz Sachsen	3,616,646	2,357,292	65,2
Land-Feuersocietät des Herzogtums Sachsen	4,442,375	2,565,586	57,8
magdeburgischen Land-Feuersocietät	4,342,264	2,545,322	58,6
Summe:	12,401,085	7,468,200	60,2

Dieses Durchschnittsverhältnis von ca. 60 % entspricht dem der Actiengesellschaften in den für sie günstigsten Jahren; im Jahre 1880 beispielsweise betrugen bei der Gesamtheit der letzteren nach ihren Rechnungsabschlüssen die Entschädigungen (ca. 35 Millionen Mk.) sogar 70,5 % der Beiträge (ca. 49 Mill.), i. J. 1881 etwa 64 %. Dabei sind jene Anstalten noch von mancherlei Abgaben befreit und benutzen das öffentliche Beamtenpersonal. Es ist sehr zu beachten, welche Verwaltungsmehrkosten entstehen, d. h. welche Veränderung die Entschädigungs-Procentsätze erleiden würden, wenn das letztgenannte Privileg imfalle einer Ausdehnung des Statsbetriebes über die gesamten Feuerrisiken inwegfall käme. — Rein logisch aber ist der obigen Behauptung entgegenzustellen, daß eine rationelle Verwaltung doch nie mehr tun kann und darf, als den entstandenen Schaden lediglich nach seiner wahren und versicherten Höhe bemessen und vergüten; wenn dies seitens der Privatgesellschaften nicht geschähe, so wäre die Gunst des Publicums ihnen nicht in dem Grade zuteil geworden, wie ich es oben durch die Zahl erhärtet habe. Eine Entschädigung hingegen, die über das Maß des Schadens hinausginge, wäre vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus wegen der schweren Gefahr der Anreizung zu Speculationsbränden, die darin läge, sogar entschieden zu verwerfen.

Es wird demnach von einigen Vertretern des Societätsprincipes zugestanden, daß die Privatgesellschaften ihren Versicherten unter nicht ungünstigeren Bedingungen Schutz gewährten als die öffentlichen Anstalten. Da aber ihr Unternehmen auf den Gewinn berechnet sei, gewährten sie nicht Allen gleichmäßig ihren Schutz, ja sie vermöchten es garnicht aus ebendemselben Grunde. Das „schlechte" Risico trügen nur die öffentlichen Institute, und nur diese könnten es tragen — erstens aufgrund des bei ihnen geltenden Princips der Annahmepflicht, dessen wahre Bedeutung schon erörtert worden ist, und zweitens vermöge ihres genossenschaftlichen Grundsatzes der teilweisen Beitragsübertragung vom schlechten Risico auf das gute; dies werde ich weiter unten besprechen. Zunächst sollte man unter dem schlechten Risico das feuergefährlichere vermuten, und als solches wird es auch von den Verstatlichungsforderern hingestellt.

Nun sei nochmals angeführt, daß die Societäten zu $^{19}/_{20}$ ihres Betriebes nur mit Immobiliar umgehen, daß also das Mobiliar fast ausschließlich in den Händen des privaten Systems liegt. Gerade das Mobiliar aber ist es, welches — wie die folgenden statistischen Aufzeichnungen[1]) beweisen — die weitaus größere Feuersgefahr in sich birgt.

Es wurden im Jahre 1882 im preußischen Stat der Zahl nach Besitzungen beschädigt:

den Gegenständen nach	in Stadtgemeinden	in Landgemeinden	in Gutsbezirken	zusammen
nur an Immobilien	1094	1469	171	2734
an Immobilien und Mobilien zugleich	2482	7412	599	10493
nur an Mobilien	2334	617	163	3114

Es kamen im Jahre 1882 im preußischen Stat vor:

in den Provinzen	Brände, welche erfaßten: nur Immobilien	Immobilien und Mobilien	nur Mobilien
Ostpreußen	134	813	54
Westpreußen	121	697	87
Stadt Berlin.....	167	243	1026
Brandenburg.....	170	656	213
Pommern	68	336	127
Posen.....	184	753	102
Schlesien	301	1076	327
Sachsen	180	412	294
Schleswig-Holstein	61	476	100
Hannover.....	158	692	124
Westfalen.....	174	580	99
Hessen-Nassau	120	301	102
Rheinland	412	1076	432
Hohenzollern	2	17	—
Summe:	2252	8128	3087

[1]) Cf. Statist. Corresp. der Zeitschr. d. kgl. preuß. stat. Bur. 1885.

Aus diesen Tabellen geht hervor, daß sowohl die Zahl der Besitzungen, welche von Mobiliarbränden betroffen werden, alsauch die Zahl der Brände selbst, welche Mobilien zum Gegenstande haben, um ein Beträchtliches größer ist als die bezüglichen Zahlen für das Immobiliar. Und auch da, wo Mobilien und Immobilien zugleich vernichtet wurden, ist der allgemeinen Erfahrung nach die überwiegende Mehrzahl der Brandursachen in der beweglichen Habe*) zu suchen.

Daß aber auch auf dem Gebiet des Immobiliarbetriebes die besonders feuergefährlichen Risiken sich inhänden der Privatgesellschaften befinden, haben wir schon oben gesehen. Die intensiv gefährdeten Immobilien sind eben diejenigen der Großindustrie und des Luxus, also zb. Zuckerfabriken, Baumwoll- und Wollspinnereien, Teerschwelereien, Oelfabriken, Mühlen ꝛc. ꝛc., Theater, Cirken, Concerthallen ꝛc.; diesen ist nicht nur überhaupt erst vom privaten Betriebe die Versicherung erschlossen worden, sondern sie werden auch jetzt noch zum allergeringsten Teil von den öffentlichen Anstalten gedeckt, könnten wohlauch schwerlich von diesen — wie wir sahen — in der Gesamtheit gedeckt werden. Unter dem Druck dieser Argumente beschränken demnauch die meisten Vertreter der Societäten ihre Behauptung darauf, daß die letzteren fast ausschließlich das schlechte Risico auf dem flachen Lande und in der Provinz, das sog. „Risico des kleinen Mannes", also die Gebäude mit weicher oder halbweicher Dachung und schlechter Bauart, auf sich nehmen. Selbst wenn diese Tatsache vorhanden wäre — und in dem durchweg eingeführten Schutz des kleinen Besitzstandes läge ja indertat ein bedeutendes volkswirtschaftliches Verdienst —, so wäre dieselbe doch in erster Linie ein Resultat der geschichtlichen Entwickelung, nicht aber der besseren Einrichtung der Societäten. Denn da auf dem

*) Es sei nochmals betont, daß mit dem Wachsen der Cultur hauptsächlich die bewegliche Habe wächst. Da nun der Schutz der letzteren fast ausschließlich von dem privaten System besorgt wurde und noch wird, so ist schon hieraus die Frage gerechtfertigt, ob die „größere Gemeinnützigkeit", welche die Societäten so gern für sich inanspruch nehmen, nicht viel mehr aufseiten des privaten Betriebes liegt? —

Lande der unmittelbare Einfluß der öffentlichen Behörden ein viel stärkerer ist als in der Stadt, so leuchtet ein, daß die öffentlichen Anstalten jene aus der Zeit des Versicherungszwanges stammenden Risiken viel länger festhalten konnten, als es ihnen in der Stadt möglich war. Große Bedenken aber muß die Maxime erregen, auf-grund deren sich jener Schutz der ärmeren Klassen nach der Behauptung der Societäten allein durchführen lasse und welche deshalb wiederum ein Grund mehr für die Communalisirung des Versicherungswesens sei; denn dem Gewinnzweck der Privatgesellschaften widerspreche es, jene Gebäude zu versichern. Diese Maxime nun besteht darin, daß die besseren, d. h. sichereren und einfacheren Risiken die Beiträge für die schlechteren der ärmeren Klassen mitzutragen haben. Mitrecht erkennen nun aber die Privatgesellschaften in dieser Allgemeinheit nicht an, daß die Risiken der ärmeren Klassen auch die schlechteren — für den Versicherer — seien. Ob das der Fall, hängt von den jeweiligen socialen Verhältnissen ab. Aber auch im Privatbetriebe findet jene von dem öffentlichen System für sich beanspruchte Uebertragung der schlechteren Risiken statt, nur geschieht dies hier in viel gerechterem Maße und für die besitzenden Klassen weniger fühlbar. Denn bei ihnen haben nicht wie bei den Societäten die einfachen Risiken, d. h. die des mäßig begüterten Mittelstandes*), sondern — wie oben gezeigt — die gleichfalls

*) Welchen Grad die ungerechtfertigte Verteilung der Beitragslast bei den öffentlichen Anstalten erreicht, trat sehr scharf gelegentlich der Mobiliar-Versicherungsvorlagen in Baiern und Sachsen (s. oben S. 17) zutage. In der zweiten sächsischen Kammer nahm der Abg. Bönisch das Wort, um „die alte und gerechte Beschwerde der großen Städte über zu hohe Beiträge zur Landesbrandkasse aufsneue zu erheben". Aus den Rechenschaftsberichten derselben wies er nach: „Dresdens Hausbesitzer haben in den Jahren 1877—81 allein 1,118,000 Mk. an Prämien gezahlt, die Brandkasse aber hat für die Brände Dresdens nur 133,000 Mk. an Entschädigungen zu bezahlen gehabt. Berücksichtigt man weiter, daß zu den Kosten der Stadt für ihre Feuerwehr und Löscheinrichtungen inhöhe von 555,000 Mk. die Landesbrandkasse nur 30,000 Mk. zugeschossen, so hat der Grundbesitz Dresdens allein in 4 Jahren 1½ Millionen Mk. zuviel beigesteuert." Nach einem Gutachten der Handels- und Gewerbekammer von Oberbaiern aus dem Jahre 1884 zahlte

besonders feuergefährlichen der Großindustrie, d. h. des Großcapitals, die schlechten des kleinen Mannes mitzutragen. Es ist das eben wie bei jeder anderen Unternehmung: die großen, besseren Geschäfte können und müssen die kleinen, schlechteren mittragen. Daß trotzdem die Prämien für die Großindustrie keine drückenden werden, liegt eben in der ausgezeichneten Geschäftspraxis und der — man kann sagen — wissenschaftlich ausgebildeten Technik der Privatgesellschaften, vornehmlich in dem besprochenen Princip der Gefahrverteilung, welches öffentliche Anstalten unter sich nie nachahmen könnten. Ueberdies ist darauf hinzuweisen, daß keineswegs immer das, was baulich schlecht ist, auch für den Versicherer schlecht zu sein braucht. Und was schließlich die ganz „Armen" betrifft, auf die von den Societäten zu ihrem Vorteil gern hingewiesen wird, so besitzen diese doch — es ist kaum glaublich, daß dies erst gesagt werden muß*), — entweder garkeinen eignen Wohnsitz, oder aber er ist so verschuldet, daß schon der Hypothekengläubiger für die Versicherung sorgt. Außerdem aber muß ich nochmals betonen, daß es doch zumindesten unbewiesen ist, ob man es wirtschaftlich rechtfertigen kann, die Besitzenden, zumal die mäßig begüterten, zugunsten derjenigen Unbesitzenden, welche doch den Keim des Todes in sich tragen, gewaltsam heranzuziehen**). Hier muß eben das Gebot der christlichen Nächstenliebe

die Stadt München von 1875–83 an die Landesbrandkasse 2,405,639 Mk. Beiträge und erhielt im gleichen Zeitraum an Entschädigungen 318,567 Mk.; hat also für Immobilienversicherung in 8 Jahren mehr als 2 Millionen Mark zugunsten des übrigen Landes gezahlt. „Und wie in München, so ist es in Nürnberg, Würzburg, Bamberg, kurz in allen größeren Städten. Eine statlich geleitete Mobiliarfeuerversicherung auf Gegenseitigkeit würde sonach in ihrer Beschränkung auf Baiern als eine Beschwerung der Städte zugunsten des Landes sich darstellen."

*) v. Hülsen sagt, indem er von der Gebäudeversicherung redet, in der Zeitschrift des kgl. preuß. statist. Bureaus 1867: Aber man vergißt — so unglaublich es klingt — daß es „Arme" gibt ꝛc.

**) Ich kann mich der Vermutung nicht erwehren, daß die immerfort wiederkehrenden Lobeserhebungen der Societäten über ihre Prämienverteilungsmaxime zugunsten des „kleinen Mannes" großenteils aus dem Bestreben entspringen, ihre mangelhafte Versicherungstechnik zu verdecken. Sonst wären die zahlreichen Maßnahmen gar nicht zu verstehen, durch welche sie Immobilien aller Art, die ihnen nicht zusagen, von ihrem Schutze auszuschließen wissen,

eingreifen, das doch gewissermaßen auch ein Ausdruck und Factor des socialen Lebens ist; hier liegt das Wirkungsfeld für die in den letzten Jahrzehnten ausgebildete und immermehr wachsende Idee des Voluntarismus. Zu den Aufgaben der Versicherung aber gehört die Armenunterstützung nicht.

Tatsächlich entsprechen die Behauptungen der Societäten nicht einmal der Wirklichkeit. Denn einerseits sind sie — wie wir sahen — aufgrund ihrer Reglements inderlage, die schlechteren Risiken abzuweisen, andrerseits bemühen sie sich auch garnicht in dem Maße, wie behauptet wird, darum, sie heranzuziehen. Letzteres wird bezeugt durch ein bedeutendes historisches Beispiel. Als um die Mitte dieses Jahrhunderts in den südöstlichen Provinzen Preußens die sog. Rusticalkassen durch Beschluß des Ministeriums wegen der fortgesetzten Klagen über die drückenden Beitragspflichten aufgelöst wurden und die nunmehr ganz schutzlosen Kleinbesitzer auch bei den größeren öffentlichen Anstalten garkeine oder gleichfalls nur sehr schwer bedingte Versicherung finden konnten, da nahm sich die Leipziger Actiengesellschaft jener über mehrals 600 Ortschaften Schlesiens und eines Teiles von Posen verbreiteten gefahrvollen Risiken an und ermöglichte es eben durch das Princip der gefahrverteilenden Rückdeckung, dieselben in einer den Besitzern zusagenden Weise zu sichern. Daß aber die Societäten auch sonst von ihren Abweisungsmaßregeln Gebrauch machen, wird durch die Verfügungen bestätigt, welche sie vonzeit zuzeit aufgrund derselben erlassen. Die neuvorpommersche Societät hob beispielsweise am 6. Oct. 1882 auf § 17 ihres Reglements hin die Versicherung von einigen 30 mit Stroh und Schilf gedeckten Scheunen ganz plötzlich ohne vorhergehende Kündigung auf „vonzeit der Aushändigung des Schreibens an", ohne die bereits geleisteten Beiträge für das laufende Semester zurückzuzahlen. Die altpommersche Landfeuersocietät ermahnt in einem Flugblatte ihre Organe, „Gehöfte mit überwiegend strohgedeckten Gebäuden, welche sich in feuergefährlichen, eng zusammengebauten Ortschaften befinden", möglichst zu meiden. Die Instruction für die Kreisdirectoren und Mobiliarversicherungs-Commissarien der Landfeuersocietät der Neumark warnt vor der Annahme — „ferner

der bäuerlichen Gehöfte, welche überwiegend mit Stroh oder Rohr gedeckt und mit einer größeren Anzahl ebensolcher Gehöfte nahe zusammengebaut sind, der unteren, meist in kleinen, dürftigen Gebäuden wohnenden Volksklassen, der Hausirer, Lumpenhändler, kleinen Krämer, Schnittwarenhändler ꝛc." Die Direction der magdeburgischen Landfeuersocietät benachrichtigte am 3. Nov. 1882 die Schulzen des Kreises Osterburg, daß „fortan jeder Antrag auf Versicherungserhöhung von Gebäuden weicher Dachung und den mit diesen in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Gebäuden seitens der Societät der Regel nach abgelehnt wird, und daß ferner die mit einem Taxwerte von 1000 Tlrn. und darüber im Societätskataster verzeichneten Gebäude mit weicher Dachung von der bisher allgemein üblichen Versicherungshöhe zu $^3/_4$ ohne Ausnahme auf $^2/_3$ der bezeichneten Gemeinwerte herabgesetzt werden." Dieselbe Direction hatte im Jahre 1872 in einem Circular vom 16. März vor den Versicherungen der „kleinen Leute" gewarnt, die „nicht nur sehr unbequem, sondern zugleich auch wenig einträglich und dabei häufigen Brandschäden unterworfen seien." Die Direction der Städte-Feuersocietät der Provinz Sachsen, welche unter der Leitung v. Hülsen's*) steht, fordert in einem Circular vom 23. Juni 1881 die Magistrate der Städte auf, sich inbetreff der Mühlen ihrer Bezirke gutachtlich darüber zu äußern, welche Maßnahmen zur Sicherung der eigenen Interessen „durch Auferlegung einer Selbstversicherung oder durch Ausschließung erforderlich sein dürften." Im Geschäftsbericht der hannoverschen Brandkasse pro 1881 heißt es: „Der Ausfall an

*) Den soeben und im Vorstehenden mitgeteilten Tatsachen gegenüber muß es gewiß sonderbar klingen, wenn v. Hülsen a. a. O. sagt: „Allen Forderungen der Volkswirtschaftspolitik wie der Sittenlehre entspricht nur das öffentliche Versicherungswesen; — es hat sittlich reine, mit anderen Zwecken unvermischte Ziele voraugen, es ist nicht zum Gewinn, sondern lediglich zur Erfüllung der angedeuteten Forderungen der Volkswirtschaftspolitik und christlichen Ethik da. Es gewährt oder (!) stellt inaussicht (!) die Hilfe an Alle, einschließlich der Armen, welche diese Hilfe anmeisten bedürfen. Die öffentlichen Anstalten allein versichern zu erschwinglichen Prämien das volkswirtschaftlich so wichtige und erhebliche Immobiliarvermögen der ärmeren Volksklassen unter Stroh- und Schindeldach und in mangelhaft gebauten Häusern."

Beiträgen findet seine Erklärung dadurch, daß die imlaufe der beiden Jahre 1880 und 81 verfügte Aufhebung und Beschränkung zahlreicher Versicherungen, deren Gesamtbetrag sich für 1880 auf rund 9 Millionen, für 1881 auf annähernd $2^1/_2$ Millionen Mark beläuft, zum größten Teil Versicherungen der höheren Beitragsklassen, namentlich ungünstig gelegene Gebäude unter Strohdach, betroffen hat". Im Jahresbericht des provincialständischen Verwaltungsausschusses an den schleswig-holsteinischen Landtag vom 18. Dec. 1884 über die Brandkassenverwaltung wird gleichfalls angeführt, — „daß sich die Zahl der bei der Brandkasse versicherten weichgedeckten Gebäude in den letzten 6 Jahren um 4689 vermindert habe". Derartige Maßnahmen und Geschehnisse, deren sich noch eine ganze Reihe anführen ließe, sollen den Societäten durchaus nicht zum Vorwurf angerechnet werden: vielmehr ist es im Interesse des öffentlichen Wohls sogar zuweilen geboten, durch teilweisen oder vollständigen Zwang zur Selbstversicherung eine fahrlässige oder böswillige Bevölkerung zur Vorsicht zu erziehen. In Hannover zb. werden hinundwieder ganze Ortschaften von Privatgesellschaften nichtminder als von der dortigen Societät wegen der notorischen Ruchlosigkeit ihrer Bewohner für einige Zeit von der Versicherung ausgeschlossen; und es ist eine auffallende Tatsache, daß dann plötzlich Brandfälle zu den Seltenheiten gehören, während sie vorher epidemisch zu sein schienen. Dadurch aber, daß die Societäten die Tatsächlichkeit eines derartigen geschäftlichen Vorgehens ihrerseits wegzuleugnen versuchen und immer nur von ihrer in der Annahmepflicht aller Immobiliarrisiken liegenden Gemeinnützigkeit sprechen, — geben sie nur Anlaß, ihrer Handlungsweise ganz andere Motive unterzulegen, welche viel weniger günstig für sie selbst und die Eventualität der Communalisirung sein dürften.

Tatsächlich finden wir ferner, daß die Privatgesellschaften solche Risiken nicht teurer versichern als die öffentlichen Anstalten*), und daraus erklärt es sich, daß inwirklichkeit die Versicherungssumme der „schlechten" Risiken bei den Privatgesellschaften garnicht in dem

*) Oft sogar billiger: s. oben S. 41.

Maße hinter den Societäten zurückstehe, wie von diesen behauptet wird. Im Jahre 1884 standen nämlich bei 14 der zum Verbande der Privatgesellschaften gehörigen Anstalten 221,074 Versicherungen auf Risicos unter welcher Dachung mit einer Versicherungssumme von 1,589,971,308 Mk. Rechnet man zu dieser Summe hinzu, was von Risiken gleicher Art bei den übrigen 16 Actiengesellschaften und der großen Zahl von privaten Gegenseitigkeitsanstalten angebracht war, so wird man mit einer Summe von 3 Milliarden Mk. eher zu niedrig als zu hoch greifen. Bei den gesamten öffentlichen Anstalten aber betrug nach ihrer eigenen Schätzung i. J. 1870 — aus späterer Zeit habe ich keine Schätzung gefunden — die gleichartige Versicherungssumme $3^1/_2$ Milliarden Mk. Diese hat aber, wie aus dem Zuwachs solcher Risiken in den Tabellen der Privatgesellschaften hervorgeht, imlaufe der Jahre eher ab- als zugenommen. Damit erledigt sich die Behauptung der Gegner des freien Systems auch durch die Zahl.

Damit erledigt sich zu einem Teil auch die Behauptung, daß allein den öffentlichen Anstalten der Schutz des Realcredits verdankt werde und werden könne. Die Sicherung der Hypothekengläubiger gehört offenbar zu den wichtigsten Vorteilen, welche die Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr für die Volkswirtschaft bietet; denn damit wirkt sie durch die Erhöhung des Credits auch unmittelbar productiv. Der Sache nach kommt es auf Zweierlei an: den Gläubiger vor den nachteiligen Folgen zu schützen, welche für ihn einerseits das Aufhören der Versicherung aus irgendwelchem Grunde, andrerseits die Verwirkung des Rechtsanspruches auf Entschädigung seitens des Versicherten zurfolge haben kann. In beiden Stücken gewährt ihm der Privatbetrieb durchschnittlich nichtnur dieselbe, sondern zumteil sogar eine bessere Sicherstellung als der öffentliche. Hinsichtlich des ersten Punktes heißt es in den Versicherungsbedingungen des Verbandes der deutschen Privatgesellschaften — und diesen folgt, wie es schon durch die Concurrenz geboten ist, auch der weitaus größte Teil der übrigen Privatinstitute — folgendermaßen: „Wenn auf die versicherten Gebäude Hypothekenschulden oder andere Realverpflichtungen vor dem

Brandfalle eingetragen sind, so wird die Entschädigung nur behufs der Wiederherstellung und nachdem letztere gesichert worden, bezahlt, die sämtlichen Hypotheken-, bezw. Realgläubiger müßten denn in die unbedingte Auszahlung willigen oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein." Der Vorbehalt des Wiederaufbaues, aus welchem Grundsatz sich die Societäten gleichfalls ein besonderes Verdienst zu machen pflegen, wird also hier allgemein, von den übrigen Instituten auf Antrag gleichfalls inanwendung gebracht, aber in wesentlich anderem Sinne als von den öffentlichen Anstalten; derselbe ist nicht grundsätzliches Zwangsmittel, welches sich in erster Reihe gegen den Versicherten richtet, sondern eine subsidiäre Garantie, welche zur Befriedigung beider Teile geeignet ist. Eine weitere Garantie wird seitens der Privatgesellschaften dadurch geleistet, daß sie sich durch besondere reversmäßige Zusicherung noch für solche Fälle haftbar machen, in denen der Schuldner die Versicherung hat ablaufen lassen, indem sie dann behufs Erneuerung der Versicherung eine sehr ausreichend bemessene Frist ansetzen. Beides ist weder mit Formalitäten noch mit Kosten, wie bei den Societäten, verbunden, wiedenn überhaupt der Privatbetrieb diese Garantie ohne besondere Gegenleistung bietet[1]). — Hinsichtlich des zweiten Punktes herrscht folgende Praxis: „Geht aber der Entschädigungsanspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die Entschädigung, soweit nötig, zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger gegen Cession ihrer Rechte." Derartige ausdrückliche Sicherheiten bietet aber kein Reglement der Societäten; die bei ihnen geltenden Bestimmungen laufen durchgängig nur auf die eventuelle, nirgends auf die unmittelbare Befriedigung der Gläubiger hinaus. In den meisten neueren Reglements wird Letzteren die Brandentschädigung sogar nur insoweit gewährt: „als sie aus dem Pfandgrundstück oder, wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Eigentümer des Grundstückes zusteht, auch aus dessen sonstigem Vermögen ihre Befriedigung nicht erlangen können." Zu welchen langwierigen processualen Verhandlungen dies führen kann, ist ersichtlich, und die

[1]) Cf. Gothaer Denkschr.

Societäten stellen deshalb auch selbst lange Fristen — oft von mehrjähriger Dauer — aus, innerhalb deren der Gläubiger seine Ansprüche gegen den Versicherten geltend machen kann. Zu welcher schwerfälligen Geschäftspraxis dies einerseits führt, ist gleichfalls augenscheinlich; andrerseits aber geht sogar der Gläubiger, wenn er bis zu der gegebenen Frist seinen Proceß mit dem Versicherten nicht zum Austrag bringen konnte, seines Anspruches verlustig[1]). Oft wird solchen Ansprüchen auch principiell nur zu einem Teile genügt.

Die Privatgesellschaften haben ähnliche Garantieen wie die obigen sogar auf Pfandrechtstitel an beweglichen Sachen ausgedehnt; nur bei ihnen finden die Reichsbank und andere Geld- und Pfandbriefinstitute Deutschlands einen derartigen Schutz für die Beleihung von Warenlagern u. dergl. Für die Güte des ganzen privaten Creditgarantiesystems aber dürfte der Umstand sprechen, daß neben den Creditinstituten aller Art, Hypothekenbanken, Sparkassen ꝛc., auch zahlreiche Statsbehörden, welche Capitalien verwalten, wie Landescreditanstalten, Rentenbanken und Depositorien, ohne Bedenken die Versicherung der aus ihren Fonds beliehenen Realien bei jenen Privatgesellschaften gestatten. Das Gesagte kommt besonders zur Geltung in den Gebieten, in welchen keine öffentlichen Anstalten bestehen, der Realcredit also lediglich auf den Privatbetrieb angewiesen ist. Und darunter befinden sich so volkreiche und volkswirtschaftlich so bedeutende Städte wie Bremen und Frankfurt a. M., wo jene Creditform im ausgedehntesten Maße den Häuserbesitz in verbindung mit der Feuerversicherung zur Grundlage hat[2]).

Von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist auch die Behauptung, daß durch die communale Institution der Versicherung den Brandbeschädigten im Brandfalle größere Sicherheit gewährt würde als durch den Privatbetrieb. Abgesehen davon, daß eine solche Sicherheit von den öffentlichen Anstalten nur durch das oben erörterte drückende Mittel der unbedingten und zwangsweisen Haftbarkeit ihrer Versicherten erzielt werden kann, so ist dieselbe obenein

---

[1]) Cf. K. A. Strauch a. a. O.

[2]) Cf. Gothaer Denkschr.

eine nur scheinbare und wird wesentlich beeinträchtigt durch die vorstehend charakterisirte Beschränkung der Societäten auf ein locales Gebiet. Denn hierdurch häuft sich — wie gezeigt — das Risico innerhalb der gesteckten Grenzen zusammen, und die Folge davon ist, daß bei großen Unglücksfällen die Schäden nicht vollständig oder nur durch die Hilfe des Gemeinwesens, d. h. durch Heranziehung und stärkere Belastung der Versicherungnehmer, gedeckt werden können. So erklärt es sich auch, daß ein Schriftsteller des societären Principes selbst, Beyer, die geringe Beteiligung bei der Societät für die Stadt Königsberg i. P. aus der „Furcht vor einem größeren, die Interessenten zusehr beschwerenden Brandunglück" zu erklären sucht[1]). Lehrreich ist in dieser Beziehung nochimmer die Geschichte des großen Hamburger Brandes vom Mai 1842, dessen Gebäudeschäden auf 30,3 Millionen Mark Banco abgeschätzt wurden. Die Deckung derselben war durch die Hamburger General-Feuerkasse nicht möglich, erfolgte vielmehr durch die Aufnahme einer Statsanleihe in annähernd gleicher Höhe. Zur Verzinsung und allmählichen Tilgung dieser Anleihe wurde eine Grundsteuer von $1\frac{1}{4}$ % und eine außerordentliche Feuerkassenzulage bestimmt, deren Höhe den Satz von 4 % jährlich nicht übersteigen sollte, regelmäßig aber weniger betrug. Dennoch wurden die Gebäudebesitzer durch dieselbe und durch jene Grundsteuer so hart bedrückt, daß man es nicht für zweckmäßig hielt, sie zur Deckung der gewöhnlichen Schäden der Kasse mit hohen Beiträgen zu belasten. Infolgedessen machte letztere wiederholt weitere Anleihen bei der Statskasse im Gesamtbetrage von 254,000 Mk., von denen sie 114,000 Mk. zurückzahlte, während ihr der Rest von 140,000 Mk. erlassen wurde[2]). Die Tilgung jener ersten Statsanleihe erfolgte durch allmählichen Rückkauf zu dem jeweiligen Curse, in größerem Betrage i. J. 1880, wo der 25 Millionen Mk. betragende 6te Teil der Hamburger $3\frac{1}{2}$ procentigen Rente zur Ausgabe gelangte, bei welcher Gelegenheit Stücke der Feuerkassenanleihe zu $98\frac{1}{2}$ % inzahlung gegeben werden konnten.

[1]) Cf. Zeitschr. d. k. preuß. stat. Bureaus 1870.

[2]) S. Bericht des Vereins zur Wahrung ꝛc.

Der letzte Rest der Anleihe — es sollen noch 10 Millionen Mk. im Umlauf gewesen sein —, wurde erst im laufenden Jahre, und=zwar zum 1. August, zur Rückzahlung aufgerufen. Die Anstalt zu Frankfurt a. M. mußte sich nach dem Dombrande von 1867 überhaupt auflösen, undzwar mit einem Deficit von 590,292 Mk., nachdem schon Ende 1866 ein Deficit von 104,154 Mk. vorhanden gewesen war[1]). Auch die oberlausitzer Societät konnte nichtmehr fortbe=stehen und ging in die schlesische Provincialsocietät auf, weil — wie es in dem officiellen Bericht des oberlausitzer Communallandtages vom 23. Dec. 1880 heißt — „die Beiträge der Associaten zu den Brandschädenvergütungen, zumal die Brände in den letzten Jahren in erschreckender Weise zunahmen, nichtmehr imverhältnis standen", mit andern Worten: weil keine genügende Sicherheit mehr geboten werden konnte, ohnedaß die Versicherten übermäßig belastet wurden. — Von den Privatgesellschaften dagegen wurden die Mobiliar=schäden des Hamburger Brandes durchweg prompt bezahlt, wie schwer sie auch unter dieser Last zu leiden hatten, an der die „Bieber'sche Kasse" sogar zugrunde ging. Ebenso glatt lief bei dem weniger bedeutenden Meininger Brande im September 1874, bei welchem die Privatgesellschaften aber immerhin mit 3,360,600 Mk. beteiligt waren, das Deckungsgeschäft der letzteren ab, sodaß bereits am 13. Tage nach dem Brande der herzogliche Landrat das „culante Verfahren" jener Institute öffentlich rühmen konnte. Indirecte An=erkennung findet das sichere Wirken des freien Systems auch in dem 1881er Geschäftsbericht der vereinigten hannoverschen Brand=kasse, wo es heißt: „Von außerordentlichem Segen zeigt es sich bei diesem Brande (sc. dem von Neuenkirchen), daß die Privatgesell=schaften in den letzten 4 Jahren seit Vereinigung der Osnabrücker Brandkasse mit der landschaftlichen in Hannover und seit der da=mit inverbindung stehenden Aufhebung des früheren Versicherungs=zwanges gerade in jenem Landesteile eine große Anzahl von Risiken der landschaftlichen Brandkasse abgenommen haben. Hätte der Brand von Neuenkirchen vor 4 Jahren stattgefunden, so würde die Kasse

[1]) Cf. Beyer a. a. O.

mit mehrals einer Million Mark beteiligt gewesen sein, während sie jetzt etwa mit dem fünften Teile, einer allerdings immernoch recht beträchtlichen Summe, davonkommt." Auch die Katastrophen der „Berlin-Kölnischen" Gesellschaft i. J. 1881 sowie der „Dresdener" und des „Adlers", bei denen sämtliche Kunden ihre volle Befriedigung fanden, trotzdem die Actionäre aufgrund ihrer Solawechsel Verlustsummen bei der ersten von 6,225,000 Mk., bei der zweiten von 2,563,828 Mk., bei der dritten von 1,397,657 Mk. beischießen mußten, ferner die Tatsache, daß drei jüngere Gesellschaften, nämlich die „Lübecker" i. J. 1883, die „Union" und die „Alsatia" i. J. 1884, zur Deckung ihrer Verluste von ihren Actionären Einzahlungen von zusammen 1,035,000 Mk. einzuziehen hatten, — alldies beweist, daß ein hinter der Versicherung stehendes Garantiecapital dem Versicherten zummindesten dieselbe Sicherheit der Entschädigung*) bietet, daß letztere zummindesten ebenso billig, in jedem Falle aber einfacher und schneller erledigt wird, als es den öffentlichen Anstalten möglich ist.

Aus denselben Gründen wie die Behauptung, daß die communalen Institute imallgemeinen größere Sicherheit zu bieten vermöchten, fällt auch die, daß nur sie „gegen die größere und unberechenbare Gefahr des bewaffneten Aufruhrs und irgendeine durch den Krieg herbeigeführte Gefahr"[1]) versichern könnten und versicherten. Hier handelt es sich nichtblos um große Einzel- sondern um unübersehbare Massenverluste. Soweit die Societäten aber wirklich den Schutz dieser Verluste in ihrer Gesamtheit reglementsmäßig zusagen, übernehmen sie damit Verpflichtungen,

*) Vergleichen wir die soeben mitgeteilten Zahlen, so muß es auffallen, daß die Frankfurter Societät schon an einem Deficit zugrunde ging, das imverhältnis zu den Nachschüssen, welche die Actiengesellschaften zu tragen imstande waren, gewiß gering zu nennen ist. Ueberhaupt ist darauf hinzuweisen, daß von den deutschen Feuerversicherungs-Actiengesellschaften während der ganzen Zeit ihres Bestehens noch keine einzige bankerott geworden ist: es haben sich schon verschiedene infolge ungünstigen Geschäftes auflösen müssen, aber bisjetzt hat noch jede die Verpflichtungen gegen ihre Kundschaft voll erfüllt.

[1]) Cf. v. Hülsen, Zeitschr. d. k. preuß. stat. Bureaus 1867.

für deren Erfüllung sie auch nicht entfernt mehr einzustehen inderlage sind. Die Berufung auf die Zuschußpflicht ihrer Teilhaber ändert nichts an der Sache; denn inwirklichkeit sind ihr sehr enge Grenzen gezogen, über welche hinaus die Durchführung zur Härte und praktisch unmöglich wird. Der Schutz des größeren Teiles dieser Verluste fällt auch garnicht unter die Aufgaben der Feuerversicherung, sondern unter die des Fiscus. Es ist hier nämlich der Entstehung nach zu unterscheiden zwischen directen Schäden, d. h. solchen, die von der bewaffneten Macht selbst zur Ausführung ihrer Zwecke unvermeidlich herbeigeführt werden, und indirecten, d. h. denjenigen, die nur im Gefolge der herrschenden Ausnahmezustände einhergehen. Die ersteren können nur einheitlich als eine von der Gesamtheit der Statsbürger zur Erleichterung der betroffenen Individuen zu tragende Last gedacht werden, und diese Auffassung ist demnach bei den neueren Kriegen tatsächlich zur Anwendung gekommen. Die Vergütung der indirecten Schäden — und nur diese zu leisten, ist die Feuerversicherung überhaupt imstande — wird aber von der großen Mehrzahl der Privatinstitute gleicherweise zugesichert wie von den öffentlichen. Es geschiht dies sogar in noch größerem Maßstabe, denn letztere schließen das Mobiliar für Kriegs- und ähnliche Fälle gänzlich von der Versicherung aus[1]). Ein nicht geringer Teil der Societätenreglements enthält sogar Bestimmungen, welche die Directoren ermächtigen, während eines Krieges überhaupt Versicherungen abzulehnen. — Wohl aber drängt sich für den Fall eines Krieges ein Bedenken gegen die Verstatlichung des Versicherungswesens auf. Dieselbe setzt unvermeidlich die örtliche Anhäufung beträchtlicher Reservecapitalien auf verschiedenen kleineren Territorien voraus, welche der leichten Beweglichkeit des Privatcapitals entbehren würden. Gesetzt nun, der Feind bricht ins Land! Dann hätte die Nation große Verluste an barem Besitz ohneweiteres zu gewärtigen einerseits eben wegen der schweren Beweglichkeit jener Summen, andrerseits weil der Feind öffentliche Kassen vonvornherein inbeschlag nehmen würde, während dieselbe Brandschatzung privaten

[1]) Cf. Gothaer Denkschr.

Eigentums das Charakteristicum des Raubes an sich tragen und deshalb — wie die letzten Kriege beweisen — mit viel geringerer Wahrscheinlichkeit zur Ausführung gelangen würde. Gerade für Ausnahmezustände aber muß von Anfang an mit den schlimmsten Factoren gerechnet werden.

Von den Gegnern des Privatbetriebes wird ferner, um seine Aufhebung als nützlich nachzuweisen, sogar behauptet, derselbe sei durch die Manipulation der sog. *Ueberversicherung*, welche in seinen Einrichtungen begründet sei, der *öffentlichen Sicherheit gefährlich*. Indem nämlich die Privatgesellschaften ihren Versicherten eine den Wert des Gegenstandes stark übersteigende Versicherungsnahme gestatteten, ja selbst nahelegten, so gäben sie dadurch der Gewinnsucht der Menschen einen heftigen Anreiz zu dem Verbrechen der Brandstiftung. Eine solche Anklage aber müßte sich, soll sie nicht vonvornherein das Merkmal der böswilligen Verdächtigung an sich tragen, in erster Linie doch auf die beweiskräftigsten Tatsachen stützen. Diese sprechen hingegen durchaus wider jene Behauptung. Den einzigen, wennauch nur ganz allgemeinen Anhalt liefert die Zahl der Verurteilungen. Nun sind im ganzen Bereich der preußischen Monarchie wegen vorsätzlicher Brandstiftung und andrer gemeingefährlicher Verbrechen, welche in der amtlichen Statistik davon nicht weiter unterschieden sind, verurteilt worden:

i. J.	1874.....	200 Personen
	1875.....	160
	1876.....	205
	1877.....	214
	1878.....	256

Rechnet man von der Steigerung, welche in dieser fünfjährigen Reihe zutage tritt, ab: 1) den procentualen Zuwachs der Bevölkerung, 2) die nicht in Brandstiftung bestehenden gemeingefährlichen Verbrechen, 3) die Brandstiftungen durch fremde Hand, welche erfahrungsmäßig die Zahl der durch den Eigentümer verübten um ein Vielfaches übersteigen, 4) diejenigen von den durch den Eigentümer verübten, deren Motiv nicht in der Speculation auf die Assecuranz lag, 5) von den Speculationsbränden diejenigen, bei

denen eine Ueberversicherung überhaupt nicht oder doch zurzeit des Vertragsschlusses nicht vorlag, und endlich 6) die Fälle, bei denen nur die Societäten interessirt waren,[1]) — so dürfte wohl für die Privatgesellschaften und die ihnen vorgeworfene Begünstigung der das Gemeinwohl gefährdenden Ueberversicherung nichtmehr besonders viel übrig bleiben.

Daß Fälle der Ueberversicherung vorkommen, wird von keiner Privatgesellschaft geleugnet: dies liegt in der Unvollkommenheit der menschlichen Einrichtungen überhaupt und findet sich gleicherweise bei den öffentlichen Anstalten. Sucht man aber nach den Ursachen, welche diese Erscheinung bedingen, so stellt sich sogar heraus, daß sowohl die Möglichkeit wie auch die Tatsächlichkeit der Ueberversicherung mehr aufseiten des societären als des privaten Betriebes liegt, — und daß dieser Umstand, da er auf einer Wesenseinrichtung der Societäten beruht, auch für den Fall einer Communalisirung seine Geltung behält. Da nämlich bei der amtlichen Verwaltung der für alle Geschäfte nötige Regulator des persönlichen Interesses fehlt, so ist es ganz natürlich, daß hier in der Beurteilung der Versicherungswerte garnicht dieselbe Genauigkeit herrschen kann wie bei einem Betriebe, wo jener Regulator geradezu die treibende Kraft ist. Theoretisch könnte man dies schon dadurch für bewiesen erachten, daß bei einzelnen Societäten die Ueberversicherung geradezu reglementarisch sanctionirt wird; so schreibt zb. das Gesetz betreffend die Hamburger Feuerkasse vor, daß alle Gebäude biszu ihrem vollen verbrennlichen Schätzungswerte versichert werden müssen, gestattet aber auf Wunsch des Eigentümers noch einen Aufschlag, d. h. eine Ueberversicherung von 10 % auf die Schätzungssumme. In der Praxis erhält jener Umstand für die Societäten eine noch schwerwiegendere Bedeutung dadurch, daß der Taxwert, nach welchem sie versichern, durchaus nicht dem Tausch- oder dem Gebrauchswert des Gebäudes entspricht, sondern seinem Bauwert, welcher letztere oft beträchtlich höher sein kann als die ersteren, besonders wenn die Versicherungen — wie dies bei den Societäten

[1]) Cf. J. Hopf a. a. O.

mit wenigen Ausnahmen die Regel ist — durch Decennien ohne Revision in ihrer Taxe unverändert fortbestehen*). Hieraus resultiren dann die Ueberversicherungen, die sich oft über umfangreiche Gebiete erstrecken und eine einfache Erklärung bieten für die zuweilen epidemischen Brände, über welche die öffentlichen Institute in ihren Geschäftsberichten klagen. So erwähnt der Bericht der großherzoglich hessischen Landesbrandkasse vom 17. Mai 1882, daß für die Jahre 1879—81 ein sehr großer Teil der Brände auf dem Lande der durch Ueberversicherungen (s. unten S. 67 Anm.) herausgeforderten Speculation zugeschrieben werden müsse. Die posensche Provincialfeuersocietät beschwert sich gleichfalls i. J. 1882 über die Vermehrung der Speculationsbrände aus demselben Grunde. Ebenso hatten bei der oberlausitzer Societät die Brände während der letzten Jahre ihres Bestehens „in erschreckender Weise" zugenommen. Im Gebiete der ostpreußischen ländlichen Feuersocietät wurden i. J. 1883 bei einer infolge von Brandepidemieen verordneten Revision etwa 200 um 30—40% überversicherte Gebäude amtlich constatirt. Auch im Bereich der schleswig-holsteinischen Societät wurden wegen derartiger Epidemieen Revisionen vorgenommen und ganz allgemein zu hohe Taxen und bedeutende Ueberversicherungen amtlich festgestellt. Als die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover sich im Anfange dieses Jahrzehntes zu einer besseren Praxis zu entwickeln begann, ordnete sie in ihrem Rechnungsabschluß pro 1881 Revisionen an „behufs Aufdeckung und Abstellung von Ueberversicherungen", veranlaßt durch Brände, die „seit Jahren" in „großen Teilen" ihres Gebietes epidemisch waren. Dies hatte — wie ein Ausschreiben der Kasse besagt, welches am 30. August 1884

*) Andrerseits kann dieses Vorgehen der Societäten auch das Gegenteil zurfolge haben, nämlich zu niedrig verbleibende Taxen, woraus dann den Versicherten im Schadenfalle bedeutende Nachteile erwachsen können. So waren zb. bei der berliner Zwangsanstalt i. J. 1884 noch vorhanden: 247 Grundstücke mit Taxen aus d. J. 1850, 1324 aus d. J. 1851—65 und 758 aus d. J. 1866—70, sodaß bei einer größere Anzahl von Brandschaden i. J. 1883 den Besitzern nur $^3/_4$, resp. $^4/_5$, $^5/_6$, $^6/_7$ und $^{13}/_{16}$ der ermittelten Brandschadensumme ausgezahlt wurden.

auf einer Amtsversammlung in Hagen zur Verlesung kam, — zufolge, daß sich eine Ueberversicherung von nicht weniger als 3800 Gebäuden bis zu dem enormen Betrage von 4700000 Mk. herausstellte, daß darauf 15000 Gebäude um 11 Millionen Mk. heruntergesetzt und daß schließlich für 43000 Mk. versicherte Gebäude wegen zu großen Verfalles oder üblen Leumundes der Besitzer gestrichen wurden. Dies sind die bedeutenderen Beispiele, die mir bekannt geworden sind: von den kleineren, den vereinzelten Fällen sehe ich ganz ab.

Daß für den Privatbetrieb jener verbrecherischen Speculation zunächst schon durch die polizeilichen Controlemaßregeln ein Riegel vorgeschoben wird, will ich ganz außeracht lassen; denn in den weitaus meisten Fällen dürften dieselben wegen der geringen Sachkenntnis der inspicirenden Beamten, zumal auf dem Mobiliargebiete, von nur geringem oder garkeinem Werte sein. Wohl aber trägt die Privatassecuranz die allerbeste Garantie gegen die Ueberversicherung in sich selbst durch die von ihr ausgebildete Schadensmaxime. Der Privatbetrieb hält nämlich einerseits streng an dem Charakter der reinen Sachversicherung fest, d. h. an der Beschränkung der Garantie auf den Verlust am Vermögenswert der betroffenen Sachgüter unter Ausschluß der sog. indirecten Schäden. Innerhalb der damit gezogenen Grenzen aber gewährt er zunächst grundsätzlich den vollen Schutz des versicherbaren Wertes; sodann überläßt er — wennauch nicht unter Verzicht auf eigene Controle, so doch in erster Reihe — dem Versicherten die Selbstschätzung seines Interesses zum Zweck der Versicherungsnahme, d. h. die Bezifferung der Versicherungshöhe. Notwendig und selbstverständlich fällt damit die Verantwortung für die Richtigkeit der Versicherungsnahme dem Versicherten zu. Andrerseits aber nimmt nach eingetretenem Schadenfalle der Privatbetrieb aufgrund des Satzes, daß die Versicherung nur Schadenersatz bieten, nie aber eine eventuelle Bereicherung herbeiführen soll, zum Maßstab der Entschädigung den gemeinen Wert der Sache zurzeit des Brandes. Diesen seinen Verlust hat wiederum der Versicherte, als der allein unterrichtete Teil, nach Gegenstand und Wert rechnerisch darzutun sowie eventuell glaubhaft zu machen. Dem Ver-

sicherer liegt umgekehrt der Nachweis von Umständen ob, aus denen er eine Aufhebung oder Beschränkung seiner Verbindlichkeiten herleiten will. Die Schadenregulirung wird damit Gegenstand geschäftlicher Auseinandersetzung zwischen den Vertragsparteien, wobei der Versicherte die freieste Stellung und alle Mittel der Rechtsverfolgung genießt. Zugleich aber liegt augenscheinlich in dieser Schadensmaxime das denkbar wirksamste Mittel gegen zu hohe Versicherungsnahme, da dieselbe unter solchen Umständen für den Versicherten nichts Anderes als Prämienverschwendung bedeuten würde. Jener Summe von Principien aber allmählich auch im Rechtsbewußtsein des Volkes Eingang und Anerkennung verschafft zu haben, war wiederum allein das Werk des Privatbetriebes. Der Kern der Sache, die Fixirung des Versicherungs- und Ersatzwertes auf den gemeinen Sachwert, ist demnach von allen Landesgesetzen, welche in neuerer Zeit darüber verfügt haben, sanctionirt worden [1]). Und auch der öffentliche Betrieb hat mit der Zeit nichtumhin gekonnt, diesen Schadensgrundsätzen*) bei Regelung seiner Beziehungen zu seinen Versicherten — soweit ihm dies bei seinem rechtlich privilegirten Charakter möglich war — in anerkennenswerter Weise Rechnung zu tragen.

Mit dem Ebengesagten fällt auch der größte Teil der Beschuldigungen, welche gegen die Agenten des Privatbetriebes erhoben werden und vorallem darin gipfeln, daß hauptsächlich aus der Provisionssucht der Letzteren die Verleitung zu den übermäßig hohen Versicherungen und der daraus entspringenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit resultire. — Was von ihrer

---

[1]) Cf. Gothaer Denkschr.

*) Es ist für das private System in der Feuerversicherung gerade beweisend, daß die öffentlichen Anstalten diese Maxime desselben zumteil nur als Ausnahmeverfahren anwenden, um sie als Correctivmittel gegen überhandnehmende Brandschäden zu benutzen. Dies geschah zb. i. J. 1884 seitens der hessischen Landesanstalt, welche bestimmte, daß in den Gemeinden Seeheim und Heldenbergen, wo wegen der zu hohen Taxen die Brände aus Ruchlosigkeit oder starker Fahrlässigkeit sehr häufig waren, fernerhin nur der wahre Wert des Schadens ermittelt, resp. vergütet werden sollte.

Reclamesucht gesprochen wird, gehört nicht in den Rahmen einer ernsten Untersuchung. Nur sei darauf hingewiesen, daß es erst durch das zahlreiche Agentenpersonal dem Privatbetriebe möglich war, die in wirtschaftlicher und ethischer Hinsicht so bedeutende Aufgabe der Ausdehnung der Feuerversicherung über den gesamten Besitzstand des Volkes zu lösen.

Dieses Moment, das Heranziehen der Einzelnen zur Versicherung, ist eines der wichtigsten, welche gegen die Verstatlichung derselben sprechen. Hierzu erklärte L. v. Stein Ende 1885 in einem Vortrag im Wiener Assecuranz-Fachverein: „Die Verstatlichung des Versicherungswesens ist darum nicht richtig und eigentlich nicht möglich, weil das Object derselben, die Capitalbildung, individuell ist. . . Dem Stat wird das specifische Element fehlen, wodurch die Versicherungen so gewaltig sind, und das ist eben das Aufsuchen der Versicherungen bei den Einzelnen, wodurch diese in die Teilnahme an der Capitalbildung gleichsam hineingetrieben werden. Das Aufsuchen von Zuversichernden ist ein gewaltiger nationalökonomischer Proceß, in welchem die Versicherung etwas vollzieht, was tief in der Natur der Persönlichkeit liegt. Das kann der Stat nicht; der Stat kann zwingen einzutreten, aber nicht dazu auffordern . . . (Der Stat sagt zu seinem Versicherten: ich versichere dich) Nicht um deiner Capitalbildung willen, sondern damit du steuerfähig bleibst, — denn wenn dein Haus verloren ist, bekomme ich keine Gebäudesteuer; ich versichere daher durch den Zwang, dich bei mir zu versichern, mein Einkommen aus deiner Gebäudesteuer und nicht das deinige aus deinem Capital. Das ist aber keine Versicherung mehr, keine Capitalbildung mehr: das ist ein Stück der Steuerpolitik."

Es ist schließlich für die Verstatlichung des Feuerversicherungswesens die Idee von der Einheit des Feuerschutzes, welche — wie oben gezeigt — in der Geschichte ihre Erklärung findet, insfeld geführt worden[1]). Bau- und Feuerpolizei — so argumentirt man —,

[1]) Cf. dazu besonders Berndt, Feuerversicherung und Feuerwehr, Berlin 1879, und A. Wagner a. a. O.

ferner das Feuerlöschwesen liegen als öffentliche Ordnungen und Veranstaltungen in der Hand des Gemeinwesens. Nun sei aber die Feuerversicherung nichts als eine Ergänzung derselben, welche da eintrete, wo jene sich in ihren Wirkungen unzureichend erweisen. Folglich sei auch sie ihrer Natur nach eine communale Aufgabe und Institution. Es werden aber hier augenscheinlich die durch die Entwickelung des modernen Culturlebens geschaffenen Grenzen zwischen den notwendigen Attributen der öffentlichen Gewalt und der Befriedigung individueller Wirtschaftsbedürfnisse verwischt. Auf demselben Wege ließe sich auch die Notwendigkeit beweisen, aus Rücksicht auf die Ernährung des Volkes und die Aufgaben der Gesundheitspolizei die Herstellung und den Vertrieb der menschlichen Nahrungs- und Genußmittel, ja zuletzt jede gewerbliche Tätigkeit indiehand des Gemeinwesens zu legen. Mit der principiellen Forderung, daß dieses derartige Gebiete des Wirtschaftslebens nicht einzig und allein zu ordnen, sondern vielmehr völlig aufzusaugen berufen sei, befinden wir uns inwahrheit mittenim Socialismus; und ob dieser in demokratischer oder in bureaukratischer Gestalt auftritt, dürfte dem Erfolge nach auf Eines hinauslaufen[1]).

Damit sind die Gründe für die Verstatlichung des Feuerversicherungswesens, welche mir der Beachtung wert zu sein scheinen, erschöpft. Alles andere Gerede über die Speculationssucht des Capitals auf das Unglück der Mitmenschen und ähnliche Auslassungen sind in das Gebiet der Phrase zu verweisen und stehen einer wissenschaftlichen Untersuchung fern; das Capital wird stets ein Factor aller Production, also auch der Versicherung sein, sofern man es nicht wie der Socialismus künstlich verbannen will. Ich glaube, daß das gemischte System, zu welchem sich bei uns die Feuerversicherung historisch entwickelt hat, für sehr vorteilhaft zu halten ist, weil nur auf diese Weise eine vollkommene Anpassung an die localen Verhältnisse des Landes und die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Bevölkerung verwirklicht werden konnte und fernerhin zu erwarten ist. Innerhalb dieses Concurrenzsystemes mögen sich dann die öffent-

[1]) Cf. J. Hopf a. a. O.

lichen Anstalten immerhin — wie v. Hülsen a. a. O. es ausdrückt — „als heilsame Correctivmittel gegen die Ausschreitungen der Gewinnsucht, als Concurrenz der Idee des Gemeinwohls gegen die des Egoismus" betrachten: die Anstalten der Gewinnsucht werden sich dann bemühen, die Gemeinwohlsinstitute noch mehr an Leistungsfähigkeit zu überbieten, als es schon geschehen ist, — und dies ist im Interesse des wirklichen Gemeinwohls nur zu wünschen. Daß der jetzige Zustand unserer Feuerversicherung in mancher Hinsicht der Verbesserung bedürftig ist, wird Niemand inabrede stellen; aber von großer Gefahr für die Gesamtheit des Wirtschaftslebens scheint es mir zu sein, die bewegenden Kräfte und natürlichen Ausgangspunkte in dem Entwickelungsgang dieses wirtschaftlichen Teilkörpers willkürlich verrücken zu wollen.

An den Schluß meiner Untersuchung will ich deshalb die Worte E. Engel's setzen, die er (1884) an die „Pläne zur Verstatlichung des Versicherungswesens in Frankreich unter Napoleon III" knüpft, welche — in d. J. 1856 und 57 — fast einstimmig von den gesetzgebenden Körperschaften verworfen wurden, trotzdem letztere beinahe vollständig aus Creaturen Napoleons gebildet waren: Besser wäre es, wenn die Regirungen aus dieser Episode des französischen Versicherungswesens eine Lehre schöpften und wenn durch baldigste Vorlage eines deutschen Reichsversicherungsgesetzes das unentbehrlichste Versicherungsgewerbe (!) endlich zur Ruhe käme und seine besten Kräfte, die es jetzt der Verteidigung seines Besitzstandes widmen muß, seiner technischen Vervollkommnung zuwenden könnte.

Nachvermerk.

Die auf Seite 4 angekündigte Kritik der Wagner'schen Abhandlung ist inzwischen in den Nummern 42—49 der „Allgemeinen Versicherungs-Presse" erschienen.

Druck von Otto Drewitz in Berlin N.

Vita.

Natus sum Fedor Leopold Richard Dehmel a. d. XIV. Cal. Dec. anni huius sæculi LXIII. in vico Brandenburgensi, qui appellatur Hermsdorf, prope Wendisch-Buchholz oppidum sito. Nunc patria domus mihi est prope Cremmen oppidum Brandenburgense, ubi pater forestarii munere fungitur. Ecclesiæ addictus sum evangelicæ.

Gymnasium adii primum Berolinense, cui Sophiæ nomen est, octo per annos; maturitatis testimonium in gymnasio civitatis Gedanensis XIX. aetatis annum agens cum adeptus essem, civibus academicis Fridericæ - Guilelmæ Berolinensis legitime adscriptus et in ordinem philosophicum receptus sum. Sed postquam quattuor per semestria philosophiæ atque interdiu theologiæ studiis me dedi, res adversæ inciderunt, quibus a studiis persequendis abductus vitæque civilis negotia suscipere coactus sum. Uno anno post contigit mihi, ut Berolinum redire studiisque intermissis denuo possem incumbere, ita ut nunc duobus semestriis peractis examen sustinuerim quod dicitur rigorosum.

Docuerunt me viri illustrissimi Bœckh, Christiani, Dambach, Deussen, Dillmann, Dubois - Reymond, v. Gižycki, Gneist, Goldschmidt, v. Helmholtz, Jessen, v. Kaufmann, Meitzen, Messner, Paulsen, Rödiger, Scherer (†), Schmoller, Strack, v. Treitschke, Wagner, Zeller. Quibus omnibus gratiam refero debitam meritamque, inprimis viro illustrissimo Augusto Meitzen, qui summa cum benevolentia et statisticam in artem me induxit et quæ ad hanc dissertationem perficiendam idonea essent auxilia demonstravit mihi atque exhibuit.